

Bochumer  
Masterarbeiten  
2013

MASTER

KRIMINOLOGIE UND  
POLIZEIWISSENSCHAFT

**Sonja Beutler**

**KURS – Nutzen, Möglichkeiten  
und Grenzen für die beteiligten  
Akteure**

**Eine qualitative Untersuchung nach Einführung  
der VwV KURS in Baden-Württemberg**

E-Book

[www.felix-verlag.de](http://www.felix-verlag.de)



ISBN 978-3-86293-067-8

Masterstudiengang Kriminologie und Polizeiwissenschaft

Juristische Fakultät, Ruhr-Universität Bochum

## **KURS - Nutzen, Möglichkeiten und Grenzen für die beteiligten Akteure**

**Eine qualitative Untersuchung nach Einführung der VwV KURS in Baden-Württemberg**

Sonja Beutler

Kapellenweg 115, 70378 Stuttgart, [abaxas@gmx.de](mailto:abaxas@gmx.de)

Matrikelnummer: 108110200015

Erstgutachter: Dr. Joachim Obergfell-Fuchs

Zweitgutachter: Dipl.-Päd. Thomas A. Fischer

# **Inhaltsverzeichnis**

<b>Abkürzungsverzeichnis</b>	<b>IV</b>
<b>Tabellenverzeichnis</b>	<b>V</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Geschichtliche Entwicklung des Sexualstrafrechts in Deutschland und den USA</b>	<b>7</b>
<b>3. Sexualstraftäter</b>	<b>13</b>
<b>3.1. Ursachen gefährlicher Sexualdelinquenz</b>	<b>15</b>
<b>3.2. Ursachen und Hintergründe von einschlägigen Rückfällen</b>	<b>21</b>
<b>4. Risikomanagement in der Straffälligenhilfe</b>	<b>24</b>
<b>4.1. Bewährungshilfe</b>	<b>25</b>
<b>4.2. Führungsaufsicht</b>	<b>27</b>
<b>4.3. Forensische Ambulanz</b>	<b>30</b>
<b>4.4. VwV KURS</b>	<b>32</b>
<b>4.5. Schwierigkeiten in der Kooperation</b>	<b>38</b>
<b>5. Methodisches Vorgehen</b>	<b>40</b>
<b>5.1. Ausgewählte Methode</b>	<b>44</b>
<b>5.2. Auswertungsmethode</b>	<b>50</b>
<b>5.3. Umsetzung der Untersuchung</b>	<b>54</b>
<b>5.4. Interviewleitfaden</b>	<b>56</b>
<b>6. Ergebnisse</b>	<b>57</b>
<b>6.1. Auswertungsergebnisse Therapeuten</b>	<b>57</b>
<b>6.2. Auswertungsergebnisse Bewährungshilfe</b>	<b>62</b>
<b>6.3. Auswertungsergebnisse Kriminalpolizist</b>	<b>70</b>
<b>6.4. Auswertungsergebnisse Proband</b>	<b>78</b>

<b>7. Diskussion der Ergebnisse und Schlussbemerkung</b>	<b>84</b>
<b>8. Literaturverzeichnis</b>	<b>91</b>
<b>Selbständigkeitserklärung</b>	<b>95</b>
<b>Anlage</b>	<b>96</b>

## **Abkürzungsverzeichnis**

6.StrRG	6. Gesetz zur Reform des Strafrechts
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BWH	Bewährungshilfe
DBH	Deutsche Bewährungshilfe e.V.
EAÜ	Konzeption zur Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht
GewSchG	Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen
GZS KURS	Gemeinsame Zentralstelle KURS
HEADS	Haftentlassenenankunftsdatei Sexualstraftäter
JVA	Justizvollzugsanstalt
KURS	Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern
LKA	Landeskriminalamt
MRV	Maßregelvollzugeinrichtung
SExdelBekG	Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StrÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz

SV	Sicherheitsverwahrung
SVP- Gesetze	Sexual Violent Predator Laws
VwV KURS	Verwaltungsvorschrift Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern

## **Tabellenverzeichnis**

<b>Tabelle 1:</b> Vier-Felder-Tafel.....	21
<b>Tabelle 2:</b> Erhebung des DBH-Fachverbandes zur Entwicklung der Führungsaufsicht.....	27
<b>Tabelle 3:</b> KURS-Probanden in Baden-Württemberg.....	35

## 1. Einleitung

Sexualstraftaten oder sexuell motivierten Tötungsdelikte bestimmen wie kaum ein anderes Delikt die öffentliche Diskussion. Nicht zuletzt als Ergebnis einer immer stärker aufbereiteten Medienpräsenz von spektakulären Einzelfällen empfindet der Normalbürger gerade diese Straftätergruppe als reale Bedrohung. Dieser sogenannten Kriminalitätsfurcht der Bevölkerung ist nur schwer mit realen Zahlen zu begegnen. Gerade die hohe moralisierende Bewertung dieser Delikte führt dazu, dass die Zivilbevölkerung mehr und mehr von Vorurteilen oder radikalen Einstellungen besetzt ist. Dies wird durch medienwirksame Auftritte oder Aussagen von Politik und Prominenz nicht selten unterstützt. So gibt es Aussagen wie "Wegschließen – und zwar für immer!"<sup>1</sup> des früheren Bundeskanzlers Schröder zu diesem Thema, diverse öffentliche Ausbrüche wie die des Schauspielers Til Schweiger<sup>2</sup> im öffentlichen Fernsehen oder Kampagnen gegen Kinderschänder wie die der NPD<sup>3</sup>, die sich dieser Angst bedienen. Solche in der Bevölkerung verbreitete Einstellungen können nicht nur zu einer erschwerten Resozialisierung von Sexualstraftätern<sup>4</sup> führen, sondern auch zu weitreichenden kriminalpolitischen Entwicklungen.

Bei der Frage des Umgangs mit Sexualstraftätern, insbesondere den entlassenen, nimmt das Instrument der Führungsaufsicht eine entscheidende Rolle ein. Dabei versucht der Gesetzgeber, mit dieser den Spagat zwischen Recht auf Behandlung und Resozialisierung des Straftäters einerseits und Sicherung und Schutz der Gesellschaft andererseits zu vollführen. Mit der Einführung der VwV KURS 2010 folgte Baden-Württemberg anderen Bundeslän-

---

<sup>1</sup> <http://www.dradio.de/dlf/sendungen/hintergrundpolitik/124965/> aufgerufen am 05.02.13

<sup>2</sup> <http://www.bild.de/news/inland/til-schweiger/greift-polizei-und-justiz-an-18887944.bild.html> aufgerufen am 05.02.13

<sup>3</sup> <http://bubgegenextremerechte.blogspot.de/2013/01/29/trotz-kampagnenende-npd-treibt-schindluder-mit-missbrauchsopfern-auf-facebook/> aufgerufen am 05.02.13

<sup>4</sup> Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit nur die männliche Form verwendet.

dern mit dem Versuch, Maßnahmen zu schaffen, um den Schutz der Allgemeinheit von bereits entlassenen Sexualstraftätern zu verbessern.

In diesem Zuge wurde die bisherige Betreuungs- und Sicherungsaufgabe der Führungsaufsicht um den Akteur Polizei erweitert. Das dabei entstandene neue Netzwerk soll ebenso wie die Frage der Wirksamkeit der VwV KURS Gegenstand dieser Arbeit sein. Dabei können im Rahmen dieser Arbeit nur Hinweise in Bezug auf Entwicklungen hinsichtlich der neu entstandenen Netzwerke gegeben werden. Aufgrund des geringen Umfangs der Stichprobe kann die vorliegende Arbeit keine allgemeingültigen, repräsentativen Aussagen tätigen, wohl aber Ausgangspunkt und Hinweisgeber für weitere Forschungsarbeiten sein. Diese Arbeit ist von ihrer Standortbestimmung sowohl der Kriminologie als auch der Polizeiwissenschaft zuzuordnen. Definiert man Polizeiwissenschaft als eine Wissenschaft „von der Polizei und anderen Sicherheitsdienstleistern, deren Handeln im Kontext der Gewährleistung von Individueller Sicherheit und der politischen Verortung dieser Tätigkeit gesehen“<sup>5</sup> wird, so ist diese Arbeit ebenso in diesem Kontext einzuordnen. Diese Forschungsarbeit befasst sich neben den Expertengruppen der Polizei, Bewährungshilfe und Therapeuten der Forensischen Ambulanz auch mit den Betroffenen selbst. Zu Beginn der Arbeit wird der theoretische Hintergrund dieser Arbeit vorgestellt. Anschließend werden die zugrundeliegenden methodischen Überlegungen dargestellt und die Auswertungsmethode erörtert. Abschließend erfolgt die Zusammenfassung und Interpretation der gefundenen Ergebnisse.

## **2. Geschichtliche Entwicklung des Sexualstrafrechts in Deutschland und den USA**

Sexualdelikte bestimmen, wie kaum ein anderer Straftatbestand, die kriminalpolitische und öffentliche Diskussion der letzten Jahre in Deutschland.

---

<sup>5</sup> Feltes, 2007, S.3.



Während es unter dem Einfluss der gesellschaftlichen Umbrüche und Bewegungen der 60er und 70er Jahre zu Reformen und Liberalisierung des Sexualstrafrechts kam, in denen es überwiegend um die Entkoppelung moralisierender Bewertungen vom Strafrecht ging (Frage der Homosexualität und des Ehebruchs), war festzustellen das es Ende der 80er Jahre wieder zu einer Verschärfung des Sexualstrafrechts kam.<sup>6</sup> Diese Entwicklung erscheint insbesondere durch die emotionale mediale Berichterstattung über spektakuläre Einzelfälle im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung begünstigt. Insbesondere bei sexueller Gewalt gegenüber Kinder und Jugendlichen und/oder Tötung zeigte sich die Sensibilisierung und moralische Bewertung dieser Rechtsgüter innerhalb der Gesellschaft. Die daraus resultierende „Kriminalitätsfurcht“ der Bürger vor solchen (medienwirksam aufbereiteten) Straftaten scheint in den letzten Jahren einen wesentlich Einfluss auf die Kriminalpolitik gehabt zu haben, obwohl der Anteil von Sexualdelikten gemessen an der Gesamtkriminalität laut der Polizeilichen Kriminalstatistik 2011 nur 0,8 %<sup>7</sup> betrug. Reale Einschätzungen der Bevölkerung scheinen bezüglich schwerer Tötungs- und Sexualdelikte kaum möglich und das, obwohl schwere Tötungsdelikte im Laufe der Jahre rückläufig waren.<sup>8</sup>

Die öffentliche Diskussion wurde genutzt, um Maßnahmen gegenüber einzelnen Tätergruppen oder verschärfende Maßnahmen im Bereich der kriminalpolitischen Programme zu legitimieren.<sup>9</sup> So kam es unter anderem zu Gesetzesänderungen, welche auch das Sexualstrafrecht betrafen. Im Wesentlichen handelte es sich dabei um das 33. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 01.07.1997 (BGB1.I 1607), das Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten (SExdelBekG) vom 26.01.1998 (BGB1. I 160), das 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts

---

<sup>6</sup> Vgl. Dünkel, 2005, S. 1-4.

<sup>7</sup> Vgl. [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile) aufgerufen am 22.01.13

<sup>8</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, 2006, S. 61.

<sup>9</sup> Vgl. Obergfell-Fuchs, 2009, S. 468-469.

(6.StrRG) vom 26.01.1998 (BGB1. I 164)<sup>10</sup>, das am 01.01.2002 in Kraft getretene „Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz GewSchG) und das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27.12.2003.“<sup>11</sup> Dieser Prozess führte auch zum Ausbau der Sicherungsverwahrung und zur Führungsaufsichtsreform im Jahre 2007.<sup>12</sup>

Die heutigen geschützten Rechtsgüter in Bezug auf Sexualstraftaten sind im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammengefasst. U. a. durch die oben aufgeführten Gesetzesänderungen und die damit veränderten rechtlichen Bewertungen kam es punktuell zu Anstiegen der registrierten Sexualdelikte in der Polizeilichen Kriminalstatistik.<sup>13</sup>

Neben diesen Strafverschärfungen im Bereich der Sexualdelikte wurde gleichzeitig auch der Opferschutz ausgebaut. Den Opfern wurde im Strafverfahren mehr Beachtung geschenkt. Auch innerhalb der Gesellschaft verbreitete sich das Wissen und entwickelte sich das Bewusstsein bezüglich der Folgen für die Opfer von Gewalt- und Sexualstraftaten. Dieser Prozess wurde mit Hilfe der Medien, durch spezielle Kampagnen durch Opferschutzverbände oder staatliche Institutionen im Rahmen von Präventionsbemühungen unterstützt. Dadurch kann auch von einer Zunahme der Anzeigenbereitschaft innerhalb der Bevölkerung ausgegangen werden, was Sexualdelikte, insbesondere an Kindern verübt, betrifft.<sup>14</sup> Trotz dieser Sensibilisierung und der damit zum Teil verbundenen gestiegenen Anzeigenbereitschaft ist nach wie vor noch von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Zahlen von Opferbera-

---

<sup>10</sup> Vgl. Elz, 2002, S. 13.

<sup>11</sup> Vgl. [http://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/vergewaltigung\\_und\\_sexuelle\\_n\\_tigung\\_in\\_bayern\\_bpfi.pdf](http://www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/vergewaltigung_und_sexuelle_n_tigung_in_bayern_bpfi.pdf) aufgerufen am 22.01.13

<sup>12</sup> Vgl. Popp, 2008, S. 9.

<sup>13</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz, 2006, S. 82.

<sup>14</sup> Vgl. Dünkel, 2005, S. 4-5.

tungsstellen zeigen deutlich, dass die Mehrzahl der sexuellen Übergriffe nicht angezeigt wird. Dies hängt in der Regel damit zusammen, dass die Belastungen des Strafverfahrens für die Opfer immer noch sehr beängstigend sind und es sich überwiegend um Täter aus dem sozialen Umfeld des Opfers handelt.<sup>15</sup>

Eng mit der kriminalpolitischen Debatte über Sexualstraftaten verbunden ist die Frage der Rückfälligkeit von bereits einschlägig vorbestraften Personen. So gilt bei keinem anderen Delikt der Grundsatz, dass „jeder einzelne (Rück-)Fall bereits einer zu viel“ sei.<sup>16</sup> Auch hier wird die hohe moralische, angstbesetzte und kritische Meinung der Öffentlichkeit hinsichtlich dieses Themas deutlich. Dagegen zeigen jedoch Untersuchungen, dass die Raten einschlägiger Rückfälle bei Sexualstraftätern eher niedrig sind.<sup>17</sup> Die hohe in der Bevölkerung vorhandene subjektive Kriminalitätsfurcht vor diesen Delikten führte in Deutschland zu diversen Konzepten, die dem Schutz der Bevölkerung vor Sexualstraftätern dienlich sein sollen. Diese Konzepte wurden in den einzelnen Bundesländern zeitlich unterschiedlich eingeführt und zeigen geringfügige Abweichungen voneinander auf. So wurde 2006 als erstes Programm die „Haftentlassenenankunftsdatei Sexualstraftäter (HEADS)“ eingeführt. Weitere Programme folgten wie z. B. 2010 VwV „Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (K.U.R.S)“ in Baden-Württemberg oder 2008 in Hessen das Konzept mit der Kurzbezeichnung „ARGUS“. Gemeinsam ist diesen Konzepten, dass sowohl durch eine Optimierung der Betreuung und Überwachung als auch durch eine Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Justiz, JVA, Maßregelvollzug und Polizei bei haftentlassenen Sexualstraftätern eine Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung erfolgen soll.<sup>18</sup>

Die kriminalpolitische Wende, die in den 90er Jahren in Deutschland stattfand, ließ sich auch in den USA beobachten. So führten auch dort medien-

---

<sup>15</sup> Vgl. Dünkel, 2005, S. 14.

<sup>16</sup> Albrecht, 2007, S. 449.

<sup>17</sup> Vgl. ebd., S. 451.

<sup>18</sup> Vgl. Kasecker, 2010, S. 53-54.

wirksam aufbereitete Einzeltaten im Sexual- und Tötungsbereich zu einer gesetzlichen Verschärfung im Umgang mit Sexualstraftätern. Hinzu kamen noch ansteigende Kriminalitätsbelastungen im Allgemeinen und vermeintlich mangelnde Therapieerfolge bei bestimmten Tätergruppen. Anders als in Deutschland ist in den USA allerdings eine größere Meinungsbreite in der Bevölkerung hinsichtlich Moral- und Normvorstellungen festzustellen, was teilweise zu konträr ausgerichteten Gesetzgebungen in den einzelnen Bundesstaaten führte. So sind einige Bundesstaaten sehr liberal ausgerichtet, andere wiederum sehr konservativ.<sup>19</sup> Trotz allem finden sich hinsichtlich Sexualstraftätern in den einzelnen Bundesstaaten ähnliche Gesetze, welche teilweise nur geringe Unterschiede aufweisen. Die wichtigsten auf Sexualstraftäter abzielende Gesetze sollen in der Folge kurz vorgestellt werden.<sup>20</sup>

Erwähnenswert erscheint das „Three Strikes and You're Out“ Gesetz, welches auf „Two Strikes“ für Sexualstraftäter reduziert und in Staaten wie Kalifornien sogar auf „One Strike“ festgelegt wurde. Mit der Gesetzesinitiative „Three Strikes and You're Out“ wurde versucht, Täter, die als besonders rückfallgefährdet und unverbesserlich galten, herauszufiltern und wegzuschließen, indem sie bei dreimaligem Begehen bestimmter Verbrechen (bei Sexualstraftätern, wie bereits erwähnt, teilweise schon beim ersten Vergehen) lebenslang inhaftiert wurden.<sup>21</sup> Ein weiteres Gesetz, welches inzwischen in allen Bundesstaaten angewendet wird, ist das „Sexual Violent Predator Laws“. Dabei handelt es sich um ein Gesetz, welches in seiner Zielrichtung keinen strafrechtlichen Zweck verfolgt. Es ist mit den in Deutschland vorhandenen Maßregeln der Besserung und Sicherung vergleichbar. Die vorangegangenen „Psychopathy Laws“ wurden schon seit den 30er Jahren in immer mehr Bundesstaaten angewendet, aber im Zuge der Liberalisierung der 60er/70er Jahre nach und nach abgeschafft. Zu Beginn der kriminalpolitischen Wende hinsichtlich einer erneuten Verschärfung im gesetzlichen Um-

---

<sup>19</sup> Vgl. Gaenslen, 2005, S. 113.

<sup>20</sup> Ein ausführliche Darstellung und Diskussion der einzelnen Gesetze in den USA kann an dieser Stelle aufgrund des zeitlich begrenzten Rahmens dieser Arbeit nicht stattfinden.

<sup>21</sup> Vgl. Gaenslen, 2005, S. 140-141.

gang mit Sexualstraftätern kamen die SVP-Gesetze in den Bundesstaaten wieder auf. Diese unterschieden sich in einigen Punkten von ihrem Vorgänger, den „Psychopathy Laws“, beinhalten aber im Wesentlichen wie diese die Möglichkeit, höchst rückfallgefährdete Sexualstraftäter noch nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe einzuschließen, bis ihre Ungefährlichkeit angenommen werden kann. Damit entsprechen diese Gesetze der Zielrichtung des § 66b StGB „Nachträgliche Anordnung der Unterbringung in der Sicherheitsverwahrung“ in Deutschland. Der Anteil an SVP-Eingestufteten ist sehr gering.<sup>22</sup> Weitere seit den 90er Jahren entstandene oder weiterentwickelte Gesetze, die eine erhebliche Verschärfung und Fokussierung im Umgang mit Sexualstraftätern darstellen, finden sich in den „Registration Laws“ und „Notification Laws“. „Registration Laws“ verlangen die Registrierung des Sexualstraftäters bei den Rechtsverfolgungsorganen nach seiner Haftentlassung. Vorläufer davon gab es bereits in den 30er Jahren; sie richteten sich ursprünglich gegen Gewohnheitsverbrecher. Mit den „Notification Laws“ wurde die Gesetzgebung noch verschärft, da die betroffenen Sexualstraftäter sich nun nicht mehr nur registrieren lassen mussten, sondern auch in Kauf nehmen mussten, dass bestimmte Personen bzw. ganze Personenkreise (z. B. Nachbarn) über sie informiert wurden. Dies sollte der Warnung der Bevölkerung vor besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern dienen und ist allgemein unter dem Begriff „Megan’s Law“ bekannt. Hintergrund war der Sexualmord an der 7-jährigen Megan Kanka in den 90er Jahren. Der Täter war bereits einschlägig vorbestraft gewesen. Da die Informationsweitergabe an Dritte einen erheblichen Eingriff in die Rechte der betroffenen Sexualstraftäter bedeutet, entscheiden die Behörden je nach Bundesstaat entweder anhand einer vorher definierten Risikostufe oder am Einzelfall. Die entlassenen Sexualstraftäter werden in drei Stufen eingeteilt, die sich anhand des zu erwartenden Rückfallrisikos und der angenommenen Gefährlichkeit des Sexualstraftäters definieren.<sup>23</sup> Damit sind wesentliche Parallelen zu den seit 2006 installierten Programmen in Deutschland (KURS/HEADS etc.) zur Vermeidung von Se-

---

<sup>22</sup> Vgl. Gaenslen, 2005, S. 141-143.

<sup>23</sup> Vgl. Gaenslen, 2005, S. 156-159.

xualstraftaten durch haftentlassene Sexualstraftäter zu ziehen. Auch in diesen werden die betroffenen Personen einer Risikobewertung unterzogen und in drei Risikostufen eingeteilt. Diese werden im Kapitel 4.4. noch ausführlicher dargestellt. Seit den 90er Jahre wurden diese Gesetze mehr oder weniger in allen Bundesstaaten der USA etabliert. Dagegen variiert die Anwendung der Kastrationsgesetze innerhalb der einzelnen Bundesstaaten erheblich. Angewendet werden in der Regel chemische Kastrationen im Rahmen einer Bewährungsaufgabe. Diese wird eher als Behandlungsmaßnahme verstanden, nicht als Strafe. Trotzdem gibt es gegenüber dieser Maßnahme viele Kritiker, da sie in einer Vielzahl von Bundesstaaten auch zwangsweise angewendet werden kann und damit massiv in die Grundrechte der betroffenen Sexualstraftäter eingreift. In Deutschland kann chemische Kastration nur auf freiwilliger Basis erfolgen.<sup>24</sup>

Ähnlich wie in Deutschland gibt es in manchen Bundesstaaten die lebenslängliche Führungsaufsicht (lifetime supervision). Sie dient der lebenslangen Kontrolle haftentlassener Sexualstraftäter durch die Strafverfolgungsbehörden. Die Überwachungsmaßnahmen sind in der Regel ähnliche wie bei unter Bewährung stehenden Sexualstraftätern. Im Rahmen der Führungsaufsicht sind bestimmte Auflagen und Weisungen möglich, die in der Regel von einem Bewährungshelfer (parole officer) überwacht werden. Eine tatsächlich lebenslange Führungsaufsicht soll eher der Ausnahmefall sein. In der Regel wird sie bei einem guten Verlauf verkürzt bzw. aufgehoben.<sup>25</sup>

### **3. Sexualstraftäter**

Um heutige Maßnahmen und Strategien zur Verhinderung von Sexual- und Gewaltstraftaten und einschlägiger Rückfälle von bereits in diesem Bereich aufgefallenen Personen besser einordnen zu können, ist nicht nur die geschichtliche Entwicklung des Sexualstrafrechts bedeutsam. Programme oder

---

<sup>24</sup> Vgl. Gaenslen, 2005, S. 171-177.

<sup>25</sup> Vgl. Gaenslen, 2005, S. 178-179.

Maßnahmen, die gezielt auf bereits verurteilte Straftäter ausgerichtet sind und der Verhinderung erneuter einschlägiger Rückfälle dienen, sind der tertiären Kriminalprävention zuzuordnen.<sup>26</sup> Um präventive Strategien entwickeln zu können, ist es wichtig, sich mit den Ursachen auseinanderzusetzen, welche Menschen dazu veranlassen, Sexualstraftaten zu begehen. Hierzu ist es notwendig, den Begriff des „Sexualstraftäters“ näher zu definieren. Die alleinige Verwendung der strafrechtlichen Definition, welche im 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ zusammengefasst ist, erscheint diesbezüglich nicht ausreichend. Nicht jedes abweichende Sexualverhalten findet sich im Straftatenkatalog wieder, umgekehrt gibt es durchaus Straftaten mit sexuellem Hintergrund, welche nicht als Sexualstraftaten deklariert werden. Als Beispiel wären hier Delikte wie Brandstiftung oder eventuell auch Diebstahl von Unterwäsche denkbar. Ebenso sind unter dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches Straftatbestände aufgeführt, die zwar den Sexualstraftaten zugeordnet werden, aber kein primäres sexuelles Interesse des Täters als Hintergrund haben. Anzuführen wäre dabei unter anderem der § 181a StGB Zuhälterei<sup>27</sup>. Hierbei handelt es sich um einen Straftatbestand, bei dem anzunehmen ist, dass die Motivation zur Begehung dieser Straftat nicht auf sexuelles Interesse zurückgeht, sondern dass der Wunsch nach materieller Bereicherung des Täters im Vordergrund steht. Die Definition des Begriffes „Sexualstraftäter“ kann also über eine strafrechtliche Definition anhand des 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches erfolgen oder anhand der zugrundeliegenden Motivation einer Straftat, unabhängig vom tatsächlichen Straftatbestand.

Im Folgenden soll versucht werden, sich den Bedingungsfaktoren und Ursachen gefährlicher Sexualdelinquenz anzunähern und sich des Weiteren auf das Thema Rückfälligkeit von bereits aufgefallenen Sexualstraftätern zu kon-

---

<sup>26</sup> Vgl. <http://www.greifswald.de/politik/kommunale-praevention/angebotestrukturen/strukturenschwerpunkte-kommunalpraevention/was-ist-kriminalpraevention-eine-definition.html> aufgerufen am 31.12.2012.

<sup>27</sup> <http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/index.html#BJNR001270871BJNE034705377> aufgerufen am 31.12.2012.

zentrieren. Dabei wird sich definitorisch an der zugrundeliegenden Motivation einer Straftat orientiert. Die Abgrenzung erfolgt gegenüber dem Begriff des „sexuell abweichenden Verhaltens“, welches nicht unbedingt in ein strafrechtlich relevantes Verhalten führen muss. Trotz allem sind Überschneidungen der beiden Begriffe nicht auszuschließen und hinsichtlich der Entstehungsursachen nicht absolut trennbar. Für diese Arbeit ist allerdings nur strafrechtlich relevantes Verhalten von Bedeutung.

### **3.1. Ursachen gefährlicher Sexualdelinquenz**

Um sich den Ursachen von Sexualstraftaten zu nähern, ist es notwendig, sich den allgemeinen Theorien abweichenden Verhaltens zu widmen. Dabei ist eine vollständige und ausführliche Darstellung im Rahmen dieser Arbeit nicht möglich, insbesondere da es keine allgemeingültige Klassifizierung dieser Theorien gibt und auch die Abgrenzung der Theorien voneinander unterschiedlich gehandhabt wird.<sup>28</sup> Wichtig erscheinen in diesem Zusammenhang die unterschiedlichen Sichtweisen und Zugänge der verschiedenen Fachrichtungen dieser Ansätze.

**Biologische und medizinische Ansätze** gehen von einem Zusammenhang zwischen bestimmten genetischen oder körperlichen Merkmalen eines Menschen und dessen delinquentem Verhalten aus. Während frühere Theorien wie die des wohl bekanntesten Vertreters dieses Ansatzes, des italienischen Psychiaters Lombroso,<sup>29</sup> inzwischen wissenschaftlich widerlegt sind, nehmen insbesondere aus dem Bereich der Neurowissenschaft stammende Erklärungsansätze immer mehr zu. Bei diesen stehen „hirnphysiologische Veränderungen und deren Auswirkungen auf die Verhaltenssteuerung“<sup>30</sup> im Mittelpunkt der Überlegungen. **Medizinisch- psychiatrische Erklärungsansätze** sehen Krankheiten, insbesondere psychiatrische Krankheitsbilder, als Ursa-

---

<sup>28</sup> Vgl. Obergfell-Fuchs, 2012 S. 41.

<sup>29</sup> Cesare Lombroso wurde 1835 in Verona geboren und verstarb 1909 in Turin.

<sup>30</sup> Hahn, 2010, S. 28.



chen oder Auslöser abweichenden Verhaltens an.<sup>31</sup> **Entwicklungspsychologische Ansätze** gehen davon aus, dass genetische Dispositionen beim Einzelnen sich erst durch konkrete Entwicklungsbedingungen und soziale Umweltfaktoren problematisch entwickeln bzw. als nicht problematisch erweisen. Dabei kommt es zu einem komplexen „Wechselprozess zwischen Anlagefaktoren und Umweltbedingungen“<sup>32</sup>. Grundsätzlich wird bei diesem Ansatz davon ausgegangen, dass das Gehirn in der Lage ist, sich durch Lernerfahrungen mit sich selbst und mit seiner Umwelt zu verändern und somit auch das ausgeübte Verhalten eines Menschen veränderbar ist.<sup>33</sup> **Soziologische Erklärungsansätze** dagegen gehen im Kern davon aus, dass „abweichendes“ oder „kriminelles“ Verhalten ausschließlich von der umgebenden Gesellschaft bestimmt und definiert wird. Innerhalb dieses Ansatzes gibt es eine Vielzahl von Theorien. Die wohl bekanntesten sind die Anomie- und Labelingtheorie sowie die Theorie der Subkultur und des Kulturkonflikts. Allen ist gemeinsam, dass nicht die persönlichen Merkmale oder Eigenschaften einer Person für deren kriminelles Verhalten verantwortlich sind, sondern gesellschaftliche Strukturbedingungen, Zuschreibungs- und/oder Stigmatisierungsprozesse.<sup>34</sup> **Psychoanalytische Ansätze** beziehen sich in ihrem Ursprung auf die von Freud entwickelte Psychoanalyse. Dabei stehen besonders zwei Aspekte als Erklärungsansatz abweichenden Verhaltens im Mittelpunkt. Der eine Aspekt sieht kriminelles Verhalten als Folge bestimmter Fehlentwicklungen, die in der Lebensgeschichte des Straftäters begründet sind, der andere Aspekt weist Kriminalität als „kollektive psychische Mechanismen“ als Folge einer strafenden Gesellschaft aus.<sup>35</sup> **Lerntheorien** gehen im Kern davon aus, dass Verhaltensweisen erlernt werden und dementsprechend auch abweichende Verhaltensweisen. Lediglich über die Art und Weise, wie dieses Lernen erfolgen soll, gibt es unterschiedliche Überlegungen

---

<sup>31</sup> Vgl. Hahn, 2010, S. 43.

<sup>32</sup> Ebd., S. 30.

<sup>33</sup> Vgl. Ebd., S. 26-33.

<sup>34</sup> Vgl. Obergfell-Fuchs, 2012, S. 47.

<sup>35</sup> Bock, 2007, S. 42.

und Theorien.<sup>36</sup> **Ökonomische Kriminalitätstheorien** sehen Zusammenhänge zwischen kriminellem Verhalten und bestehenden oder geschaffenen ökonomischen Verhältnissen. Der sogenannte „rational-choice-Ansatz“ steht oft als Grundannahme im Mittelpunkt. Er besagt vereinfacht ausgedrückt, dass eine Person sich für kriminelle Verhaltensweisen entscheidet, wenn sie einen persönlichen Nutzen dadurch erwartet. Dieser Ansatz geht also von einer Wahlmöglichkeit der betroffenen Person aus.<sup>37</sup> Hinsichtlich des Präventionsgedankens würde es vereinfacht gesagt ausreichen, die Kosten oder negativen Folgen einer Straftat so zu erhöhen, dass sie den für die einzelne Person durch die Begehung dieser Straftat erreichbaren Nutzen übersteigen. **Halt- und Bindungstheorien** bezeichnen in ihrer ursprünglichen Theorie nach Travis Hirschi den Grad der Bindung des einzelnen Individuums an individuelle Bezugspersonen, die Verpflichtung zur Erreichung und Verfolgung einer konventionellen Lebensplanung, eine Eingebundenheit in berufliche und Freizeitstrukturen und die Übernahme konventioneller Wertesysteme und die Zustimmung dazu.<sup>38</sup> Nach Hirschi kann es zu Störungen oder Verhaltensproblemen des Einzelnen kommen, wenn es auf diesen Ebenen zu vermehrten Brüchen oder Problemen kommt.

Die vorgestellten allgemeinen Kriminalitätstheorien können keine abschließende Erklärung für das Phänomen „Kriminalität“ bieten. Aus diesem Grund wurde seit den 90er Jahren versucht, die unterschiedlichen Theorien zur Erklärung von delinquentem Verhalten in integrative Modelle zusammenzufassen. Ein aus der Psychologie stammendes Modell stellt das **bio-psycho-soziale Modell** dar, welches in der Lage ist, einen erheblichen Teil abweichenden Verhaltens aufzuklären. Dieses Modell geht „von einer wechselseitigen Beziehung zwischen genetischen und biologischen Einflüssen sowie personalen Variablen und Umweltfaktoren“<sup>39</sup> aus. Bei diesem multifaktoriellen Modell werden biologische, psychologische und soziale Risiko- oder

---

<sup>36</sup> Vgl. Bock, 2007, S. 47.

<sup>37</sup> Vgl. Ebd., S. 64.

<sup>38</sup> Vgl. Ebd., S. 45.

<sup>39</sup> Köhler, 2004, S. 39.

Schutzfaktoren identifiziert und unter Berücksichtigung der zeitlichen Dynamik in Wechselbeziehung zueinander in einem theoretischen Erklärungsrahmen eingeordnet.<sup>40</sup> Dieses Grundmodell wurde im Laufe der Zeit weiterentwickelt und eignet sich gut, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu integrieren. Die Berücksichtigung und Integration interdisziplinärer Ansätze und Erkenntnisse dieser Modelle werden der enormen Heterogenität von Straftätern zumindest in Ansätzen gerecht und erlauben damit auch einen individuellen Erklärungsansatz für den Einzelfall.

Auch für die Ursachenforschung in Bezug auf Sexualstraftaten stellt die Heterogenität der Täter ein Problem dar. Kausale Ursachen können ebenso wie bei Erklärungsansätzen allgemeiner Kriminalität nicht angenommen werden. Vielfach können gefundene Ursachen auch für andere Tätergruppen relevant sein. Es handelt sich oft um spezifisch individuelle Entstehungs- und Bedingungsursachen. Eine abschließende allgemeingültige Erklärung der „Sexualstraftat“ gibt es nicht. Im Laufe der letzten Jahre hat das Wissen bezüglich gefährlicher Sexualdelinquenz allerdings stetig zugenommen. Inzwischen stehen auch in diesem Bereich Hypothesen und Modelle im Vordergrund, die sich auf das komplette aktuell vorhandene Wissen beziehen.<sup>41</sup> Der Komplexität dieser Modelle und der Problematik der Heterogenität der Gruppe der Sexualstraftäter versuchte man gerecht zu werden, indem man diese in bestimmte Tätertypologien unterteilte und diesen so gut wie möglich die unterschiedlichen Tätergruppen zuordnete.

Das wohl bekannteste Modell bezüglich Tätertypologien ist das Anfang der 90er Jahre von Knight und Prentky vorgestellte Modell. Sie stellten zwei getrennte Modelle für sexuellen Missbrauch und Vergewaltigungstaten vor. Die Zuordnung zum Modell „sexueller Missbrauch“ erfolgte anhand des Opferalters, welches unter 16 Jahre liegen musste.<sup>42</sup> Sie definierten für die Missbrauchstypologie jeweils zwei Achsen. Achse I ordneten sie drei Typen von

---

<sup>40</sup> Vgl. Köhler, 2004, S. 41.

<sup>41</sup> Vgl. Fiedler, 2004, S. 367.

<sup>42</sup> Vgl. Brand, 2005, S. 24.

Tätern zu. Auf Achse II kamen sechs Typen von Tätern hinzu. Hinsichtlich der Vergewaltigungstaten identifizierten sie neun verschiedene Typen. In diesem Modell wurden Täter anhand ihrer primären Motivation zu Begehung der Straftat den einzelnen Strängen zugeordnet.<sup>43</sup> Die von Prenkty/Knight entwickelten Typologien wurden Ausgangspunkt für eine Vielzahl von weiterführenden Forschungen. Die Entwicklung sogenannter „entwicklungspsychologisch begründeter Pfadmodelle“ soll ebenfalls auf diesem Modell basieren. Der Grundgedanke, der hinter diesen Pfadmodellen steht, besteht in der Annahme, dass sexuelle Übergriffe der Endpunkt einer Entwicklungskette sind, die durch unterschiedliche Probleme und Symptome gekennzeichnet ist und durch vergangene und aktuelle Faktoren und Entwicklungsbedingungen beeinflusst wird. Gerade im therapeutischen/psychologischen Bereich werden diese Pfadmodelle als Erklärungsansatz genutzt.<sup>44</sup>

Die Vielzahl unterschiedlicher Modelle können an dieser Stelle nicht ausgeführt werden. Zentrale Faktoren, die das Risiko zur Begehung eines Sexualdelikts erhöhen, scheinen allerdings, unabhängig vom zugrundeliegenden Modell, insbesondere das Vorliegen einer psychischen Störung, Substanzmittelmissbrauch, Persönlichkeitsstörungen, belastende Lebensereignisse und eigene Missbrauchserfahrungen sein. Besonders bei Vorliegen und Zusammentreffen mehrerer dieser Faktoren scheint das Risiko zu Begehung einer Sexualstraftat erhöht zu sein. Neben den bereits genannten Tätermerkmalen erschienen auch Tatmerkmale relevant. Dabei zeigen Untersuchungen auf, dass sich die Mehrheit der Sexualdelikte im unmittelbaren Umfeld des Täters ereigneten und sich Täter und Opfer in der Regel bereits vor der Tat kannten.<sup>45</sup> Die gefundenen relevanten Faktoren für die Begehung eines Sexualdeliktes können keinesfalls als kausale Bedingungen angesehen werden. Nicht jeder Mensch, bei dem die oben genannten Faktoren zutreffen, wird automatisch ein Gewalt- oder Sexualdelikt begehen. In jüngster Zeit gehen Forscher deshalb immer mehr der Frage nach, welche Faktoren

---

<sup>43</sup> Siehe hierzu Anlage I.

<sup>44</sup> Vgl. Fiedler, 2004, S. 381.

<sup>45</sup> Vgl. Urbaniok, 2012, S. 34-38.

dafür verantwortlich sind, dass trotz Vorliegen bestimmter Risikofaktoren keine gefährliche Sexualdelinquenz entwickelt wird. Insbesondere zur Frage der Behandlung, Beratung und Risikoeinschätzung sind Erkenntnisse zu sogenannten protektiven bzw. Schutzfaktoren entscheidend.<sup>46</sup>

**Zusammenfassend** ist also für die Begehung einer Sexualstraftat entscheidend, welche Faktoren und längerfristig wirkende Hintergrundbedingungen für die Entwicklung der gefährlichen Sexualdelinquenz maßgeblich waren und weiterhin, welche Auslösebedingungen zu dem sexuellen Übergriff geführt haben.<sup>47</sup> Diese Überlegungen sind nicht nur für die Ursachenerklärung gefährlicher Sexualdelinquenz von grundlegender Bedeutung, sondern auch für prognostische Fragen in Bezug auf Risikobewertungen eventueller einschlägiger Rückfälle und/oder Interventions- und Behandlungsplanungen hinsichtlich des Sexualstraftäters. Dabei gilt es der Herausforderung einer individuellen Ursachenklärung des einzelnen Sexualstraftäters, unter Einbeziehung empirischer Erkenntnisse, gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang kann auch das Konzept der „Persönlichkeitstäter, Situationstäter und prognostischen Syndrome“ von dem in der Schweiz lebenden forensischen Psychiater Frank Urbaniok eingeordnet werden. Dabei werden „prognostische Syndrome als risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale oder Kombinationen von Merkmalen“<sup>48</sup> ausgemacht, die das jeweilige individuelle Risikoprofil eines Täters bestimmen. Gerade die Unterscheidung in Persönlichkeits- oder Situationstäter erscheint im Hinblick auf Interventionen und Behandlungspläne und eventuelle prognostische Aussagen bezüglich einschlägiger Rückfälle schlüssig und erlaubt eine weiterführende Einzelfallbetrachtung. Ein Persönlichkeitstäter trägt risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale in sich und begründet so seine Motivation zu strafbaren Handlungen. Er schafft sich bewusst oder unbewusst Situation, um diese zu begehen. Ein Situationstäter weist keine oder kaum risikorelevante Persönlichkeitsmerkmale auf. Die Deliktdynamik und Tatmotivation entwickelt sich aus der Situa-

---

<sup>46</sup> Vgl. Steffes-enn, 2010, S. 343.

<sup>47</sup> Vgl. Fiedler, 2004, S. 369.

<sup>48</sup> Urbaniok, 2012, S. 27.

tion heraus. Der Situationstäter ist in der Lage, sein Verhalten relativ leicht zu ändern und sich konform zu verhalten. Persönlichkeitstäter dagegen können ihr Verhalten nicht einfach ohne weiteres ändern. Sie zeigen oft auch unabhängig von ihren Straftaten, weitere problematische Verhaltensweisen auf.<sup>49</sup>

### **3.2. Ursachen und Hintergründe von einschlägigen Rückfällen**

Aufgrund der spezifischen Fragestellung dieser Arbeit ist insbesondere die Frage der einschlägigen Rückfälligkeit bereits verurteilter Sexualstraftäter von Bedeutung. Ähnlich wie bei der Frage nach den Ursachen gefährlicher Sexualdelinquenz, finden sich in der wissenschaftlichen Literatur eine Vielzahl von Befunden und Ergebnisse zum Thema „Rückfälligkeit von Sexualstraftätern“. An dieser Stelle soll versucht werden, einen kurzen Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse zu diesem Themenbereich zu geben. Hinsichtlich einer verlässlichen Aussage zur Rückfälligkeit von bereits verurteilten Sexualstraftätern ist zu beachten, dass Rückfallstatistiken immer nur das Hellfeld der Strafverfolgung darstellen können. Ähnlich wie bei Sexualdelikten insgesamt, werden nicht angezeigte sexuelle Übergriffe oft nicht erfasst. Hinzu kommt die Unklarheit, ob bereits eine Anklage als Rückfall bewertet wird oder erst eine rechtskräftige Verurteilung.

Anhand von Daten der Freiburger Kohortenstudie wurde aufgezeigt, dass die einschlägige Rückfallrate von Sexualstraftätern zusammengefasst eher niedrig ist. So beträgt sie in den ersten zehn Jahren nach einer justiziellen Erledigung ca. 1 % pro Jahr.<sup>50</sup> Demgegenüber zeigen Studien zum Risikozeitraum, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei Sexualdelikten auch nach Ablauf von fünf Jahren noch ansteigen kann. So wurde insbesondere ein Anstieg nach fünf Jahren bemerkt. Nach 25 Jahren waren die Raten sogar bis zu dreifach

---

<sup>49</sup> Vgl. Urbaniok, 2012, S. 27-31.

<sup>50</sup> Vgl. Albrecht, 2007, S. 474.

höher als im Vergleich zu den ersten fünf Jahren.<sup>51</sup> Bestimmte Tätergruppen innerhalb der Sexualstraftaten weisen unterschiedlich erhöhte Rückfallquoten in unterschiedlichen Zeiträumen aus. So sind Basisraten bei exhibitionistischen Tätern gegenüber anderen Sexualstraftätern erhöht. Ebenfalls hohe Werte weisen Täter mit männlichen Opfern, welche sich im vorpubertären Alter befinden, auf. Auch außerfamiliäre Täter, insbesondere mit völlig fremden Opfern, weisen im Vergleich zu innerfamiliären Tätern eine erhöhte Rückfälligkeit auf, ebenso wie Täter, die bereits als Jugendliche ihr erstes Sexualdelikt begangen haben.<sup>52</sup> Als weitere Risikofaktoren, die sich auf die Begehung einschlägiger Rückfalldelikte auswirken, werden Single-Status, geringes Alter des Täters, dissoziale Persönlichkeitsstörung, psychopathische Persönlichkeitseigenschaften, sexuelle Devianz, Paraphilie, sexuelles Interesse an Kindern und psychischer oder emotionaler Missbrauch in der eigenen Kindheit des Täters angesehen.<sup>53</sup> Die Frage der Rückfälligkeit eines Sexual- und Gewaltstraftäters, insbesondere der einschlägige Rückfall, ist für den weiteren strafrechtlichen, therapeutischen und sozialarbeiterischen Umgang mit dem Täter entscheidend. Aus diesem Grund fließt das empirische Wissen bezüglich Risiko- und Schutzfaktoren in Bezug auf einschlägige Rückfälle in die Entwicklung diverser Prognoseinstrumente zur Gefährlichkeitseinschätzung eines Straftäters ein. Mit Hilfe dieser Instrumente sollen die mit dieser Aufgabe betrauten Personen „Gefährlichkeitsbeurteilungen, Risikoeinschätzungen und prognostische Einschätzungen hinsichtlich der Rückfallgefahr von Straftätern“<sup>54</sup> treffen. Dazu wurden gerade in den letzten Jahren eine Vielzahl von unterschiedlichen Prognoseinstrumenten entwickelt, die sich im Wesentlichen durch ihre zugrunde liegenden Konzepte unterscheiden.<sup>55</sup>

In der Vergangenheit wurden Prognosen nach der Art und Weise des Vorgehens unterschieden in intuitiv, klinisch und statistisch. Dabei stellt die intuitive

---

<sup>51</sup> Vgl. Hahn, 2010, S. 84-85.

<sup>52</sup> Vgl. Elz, 2001, S. 298. – 300.

<sup>53</sup> Urbaniok, 2012, S. 39.

<sup>54</sup> Stoll, 2010, S.44.

<sup>55</sup> Vgl. Stoll, 2010, S. 45.

Prognose genau genommen kein empirisch belegtes Verfahren dar, da die prognostische Aussage aufgrund allgemeiner Überlegungen und subjektiver Vorstellungen gefällt wird. Die klinische Prognose dagegen basiert auf wissenschaftlichen Erkenntnissen. Sie beinhaltet die individuelle Untersuchung und Bewertung des Täters durch einen geschulten Experten anhand dessen Fachwissen und Kompetenz. Statistische Prognosen dagegen folgen einem kriteriengeleiteten Vorgehen und einem starren Auswertungsverfahren, welches vor der Beurteilung festgelegt wurde. Kritiker unterstellen dieser Methode die fehlende Flexibilität für den Einzelfall. Heute werden bei Prognoseverfahren weitestgehend klinische und statistische Methode kombiniert. Bei den angewendeten Instrumenten werden neben den statischen (nicht mehr veränderbaren) Faktoren auch zunehmend dynamische (veränderbare) Faktoren<sup>56</sup> berücksichtigt, wodurch der Forderung nach Berücksichtigung von proaktiven Faktoren Rechnung getragen wird.

Abschließend sei zu erwähnen, dass eine hundertprozentige Vorhersage einschlägiger Rückfälle nicht möglich ist. Die Diskussion darüber entbrennt in der kriminalpolitischen Debatte gerade an dem Punkt, wenn es um die Entlassung bereits inhaftierter Sexualstraftäter geht. In diesem Zuge wird dann oft die Vier-Felder-Tafel (siehe Tabelle 1) angeführt mit dem Hinweis, dass Inhaftierte, welche unter die „Falsch Positiven“ fallen, zu Unrecht zu lange eingesperrt worden seien und aus diesem Grund eher entlassen werden müssten. Andere Forderungen wiederum verlangen zum Schutz vor von Sexualstraftätern begangenen Rückfällen längere Inhaftierungszeiten und härtere richterliche Sanktionspraxis.<sup>57</sup> Kritisch anzumerken sei an dieser Stelle, dass es empirisch äußerst schwierig erscheint, zu belegen, dass die geschätzte Anzahl „Falsch Positiver“ tatsächlich hinsichtlich einer einschlägigen Rückfälligkeit keine Gefahr mehr darstellt. Studien wie die der Ruhr-Universität Bochum zur nachträglichen Sicherheitsverwahrung unter der Leitung von Prof. Dr. Thomas Feltes<sup>58</sup> konnten nur Ergebnisse nach einer relativ

---

<sup>56</sup> Vgl. Obergfell-Fuchs, 2012, S.188-191.

<sup>57</sup> Vgl. Schläfke, 2005, S. 144-146.

<sup>58</sup> Vgl. Feltes, 2010, S. 160.



kurzen Beobachtungszeit aufzeigen. Angesichts der bereits dargestellten Ergebnisse, die besagen, dass bei bestimmten Tätergruppen das Rückfallrisiko erst nach fünf oder sogar zehn Jahren ansteigt, kann der relativ kurze Untersuchungszeitraum von zwei Jahren jedoch keine gesicherten Erkenntnisse liefern. Darüber hinaus handelt es sich auch bei den „Falsch Positiven“, unabhängig von einer einschlägigen Rückfälligkeit, höchstwahrscheinlich um eine Personengruppe, welche aufgrund ihrer Problematiken einen intensiven Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufweist. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die erforderliche Betreuung im ambulanten Bereich tatsächlich gegeben ist und über einen langen Zeitraum zu leisten ist. In diesem Zusammenhang können drei Forderungen abgeleitet werden, nämlich erstens den Strafvollzug für diese Personengruppe so hochwertig und professionell wie möglich zu gestalten, zweitens Prognoseverfahren und Aussagen bestmöglich zu optimieren und/oder drittens die ambulante Versorgung entlassener Hochrisikopersonen qualitativ zu steigern und zu verdichten.

**Tabelle 1:** Vier-Felder-Tafel<sup>59</sup>

	Rückfall	Kein Rückfall
Prognostisch ungünstig	Richtig Positive	Falsch Positive
Prognostisch günstig	Falsch Negative	Richtig Negative

#### 4. Risikomanagement in der Straffälligenhilfe

In den letzten Jahren hat sich hinsichtlich des Resozialisierungszieles staatlicher Straffälligenhilfen eine deutliche Veränderung ergeben, die nicht zuletzt auch maßgeblich auf die gesellschaftspolitischen Sicherheitsdebatten zu-

---

<sup>59</sup> Schläfke, 2005, S. 145.

rückging. Dies führte nicht nur zu diversen Gesetzesänderungen, stärkeren Vernetzungstendenzen und Installation präventiver Maßnahmen, sondern auch zunehmend zu einem Umdenken in der Täterarbeit mit Sexualstraftätern. In diesem Kontext kann auch die Einführung der VwV KURS gesehen werden. In der staatlichen Straffälligenhilfe werden immer häufiger Risikomanagementkonzepte erarbeitet und eingeführt. Die soziale Integration mit dem damit verbundenen sozialpädagogischen Hilfeprozess für den Sexualstraftäter scheint dabei immer mehr in den Hintergrund zu rücken. Stattdessen orientiert man sich an der Rückfälligkeit des Sexualstraftäters und interveniert individuell.<sup>60</sup> Ein wichtiger Faktor hinsichtlich des Risikomanagements stellt dabei die Vernetzung und Profilierung der beteiligten Akteure dar. Im Sinne der Führungsaufsicht und der VwV KURS kann eine wirksame unterstützende Begleitung und Kontrolle nur durch eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen erreicht werden.<sup>61</sup> Nachfolgend sollen die für die Betreuung und Kontrolle haftentlassener Sexualstraftäter zuständigen Stellen staatlicher Straffälligenhilfe vorgestellt werden. Dabei soll auf deren gesetzliche Möglichkeiten zur Betreuung und Kontrolle haftentlassener Sexualstraftäter eingegangen werden und dargestellt werden, an welchen Stellen eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen erfolgt. Abschließend wird die praktische Umsetzung der VwV KURS vorgestellt.

#### **4.1. Bewährungshilfe**

Das geltende Strafrecht hält die Möglichkeit vor, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder stationären Maßregel unter bestimmten Voraussetzungen zur Bewährung auszusetzen. Dies kann direkt ab Zeitpunkt der rechtskräftigen Verurteilung geschehen oder in Form einer vorzeitigen Entlassung aus dem Vollzug. Dabei ist entscheidend, ob dem Straftäter eine positive Prognose gestellt werden kann, d. h., dass ihm zugetraut werden kann, zukünftig

---

<sup>60</sup> Vgl. Meyer, 2010, S. 6-9.

<sup>61</sup> Vgl. Hahn, 2010, S. 83.

sein Leben straffrei zu gestalten. Bei Aussetzung einer Freiheits- oder Reststrafe auf Bewährung kann der betreffende Straftäter der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt werden, wenn dies angezeigt ist, um ihn von weiteren Straftaten abzuhalten. Dieser hat dann die Aufgabe, dem Straftäter helfend und betreuend zur Seite zu stehen, aber auch im Einvernehmen mit dem Gericht dessen Auflagen und Weisungen zu überwachen und regelmäßig über die relevanten Lebensumstände des Klienten zu berichten. Die gesetzlichen Grundlagen dazu finden sich in den §§ 56, 57, 57a StGB oder im Jugendrecht die §§ 21, 27 ff. 88 JGG.<sup>62</sup> Die Aussetzung kann mit Auflagen verbunden werden, welche im § 56b StGB aufgeführt sind. Diese sollen der Genugtuung für das begangene Unrecht dienen und haben somit einen strafenden Charakter.<sup>63</sup> Ebenso können Weisungen auferlegt werden, welche im § 56c StGB aufgeführt sind. Diese zielen auf die Lebensführung des Straftäters und der damit erhofften Verhinderung von Rückfällen ab und haben somit einen spezialpräventiven Ansatz.<sup>64</sup> Das Gericht kann die Nichterfüllung von Weisungen und Auflagen sanktionieren, indem es die Aussetzung der Freiheitsstrafe widerruft (§ 56f StGB). Gleiches gilt, wenn sich der Straftäter der Aufsicht und Leitung eines ihm unterstellten Bewährungshelfers gröblich entzieht.<sup>65</sup>

Seit 2007 ist in Baden-Württemberg der private Träger **NEUSTART** gGmbH mit der Aufgabe der Durchführung der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und dem Täter-Opfer-Ausgleich betraut. Das Hauptziel der Bewährungshilfe ist die Resozialisierung und Wiedereingliederung des Straftäters in die Gesellschaft. Damit sollen Rückfälle vermieden werden.<sup>66</sup> Dabei wird zu Beginn der Bewährungshilfe ein individueller Betreuungsplan mit dem Klienten erstellt, der regelmäßig vom zuständigen Bewährungshelfer überprüft wird. Dieser beinhaltet die notwendige Betreuungsintensität sowie die Prüfung der

---

<sup>62</sup>Vgl. <http://dejure.org/gesetze/StGB/56d.html> aufgerufen am 03.01.1013.

<sup>63</sup>Vgl. <http://dejure.org/gesetze/StGB/56b.html> aufgerufen am 03.01.1013.

<sup>64</sup>Vgl. <http://dejure.org/gesetze/StGB/56c.html> aufgerufen am 03.01.1013.

<sup>65</sup> Vgl. <http://dejure.org/gesetze/StGB/56f.html> aufgerufen am 03.01.1013.

<sup>66</sup> Vgl. [http://www.neustart.org/de/de/unsere\\_angebote/bewaehrungshilfe.php](http://www.neustart.org/de/de/unsere_angebote/bewaehrungshilfe.php) aufgerufen am 03.01.1013.

relevanten Problembereiche des Straftäters und der notwendigen Interventionsmaßnahmen.<sup>67</sup> Dabei stellen Kontakte zu anderen freien Trägern wie etwa der Wohnungslosenhilfe, Suchthilfe und Einrichtungen der freien Straffälligenhilfe wichtige Ressourcen im Sinne des Case Managements dar. „Case Management soll Fachkräfte im Sozial- und Gesundheitswesen befähigen, unter komplexen Bedingungen Hilfemöglichkeiten abzustimmen und die vorhandenen institutionellen Ressourcen im Gemeinwesen oder Arbeitsfeld koordinierend heranzuziehen. Aufgabe ist es, ein zielgerichtetes System von Zusammenarbeit zu organisieren, zu kontrollieren und auszuwerten, das am konkreten Unterstützungsbedarf der einzelnen Person ausgerichtet ist und an deren Herstellung die betroffene Person konkret beteiligt wird.“<sup>68</sup> In diesem Sinne werden auch Kontakte zu anderen staatlichen Stellen der Straffälligenhilfe genutzt. Zu nennen wären da unter anderem die Jugendgerichtshilfe und die verschiedenen Anstalten des Straf- und Maßregelvollzuges. Mit letzteren wurde in Baden-Württemberg seit einigen Jahren die Übergangssituation der Haftentlassung optimiert, um Rückfälle aufgrund einer unsicheren Entlassungssituation entgegenzuwirken.<sup>69</sup>

## 4.2. Führungsaufsicht

Das geltende Strafrecht kennt neben der Bewährung in seiner heutigen Prägung noch eine zweite Form der ambulanten Betreuung, die unter den Maßregeln der Besserung und Sicherung gefasste Führungsaufsicht (§§ 68 ff. StGB). Gerade bei Straftätern, denen keine positive Prognose gestellt werden kann und die aufgrund dessen ihre Freiheitsstrafe vollverbüßen, ist es notwendig, längerfristige Unterstützung anzubieten. Neben der Resozialisierungshilfe erscheint aber, aufgrund der mit der negativen Prognose verbundenen eventuellen ausgehenden Gefahr für die Allgemeinheit, auch eine Fo-

---

<sup>67</sup> Vgl. [http://www.neustart.org/de/de/unsere\\_angebote/bewaehrungshilfe.php#ebene2](http://www.neustart.org/de/de/unsere_angebote/bewaehrungshilfe.php#ebene2) aufgerufen am 03.01.1013.

<sup>68</sup> <http://www.case-manager.de/wasist.html> aufgerufen am 03.01.1013.

<sup>69</sup> Vgl. [http://www.neustart.org/de/de/unsere\\_angebote/bewaehrungshilfe.php#ebene2](http://www.neustart.org/de/de/unsere_angebote/bewaehrungshilfe.php#ebene2) aufgerufen am 03.01.1013.

kussierung hinsichtlich einer Überwachung dieser Täter sinnvoll. Anordnungen der Führungsaufsicht werden vom Gesetzgeber nur teilweise der richterlichen Einschätzung des Einzelfalles überlassen; in der Regel tritt sie generell „kraft Gesetzes“ bei bestimmten Voraussetzungen ein (§ 68 Abs. 1 u. 2 StGB). Sonderformen bestehen bei Klienten des Maßregelvollzuges (§§ 63, 64 StGB) und Sicherheitsverwahrten. Diese können auch mit günstiger Prognose der Führungsaufsicht unterstellt werden.<sup>70</sup> Anders als bei der Aussetzung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung hält der Gesetzgeber innerhalb der Führungsaufsicht keine Auflagen vor, sondern lediglich Weisungen nach § 68b StGB. Diese sollen im Sinne des Resozialisierungsgedankens die Lebensführung des Straftäters strukturieren und/oder dem Schutz der Allgemeinheit dienen.<sup>71</sup> Im Zuge der bereits beschriebenen kriminalpolitischen und gesetzlichen Verschärfungen im Umgang mit gefährlichen Straftätern wurde auch das Institut der Führungsaufsicht angepasst. Mit einer großen gesetzlichen Reform 2007 wurde die Führungsaufsicht modifiziert und im Rahmen der Neuordnung der Sicherheitsverwahrung 2011 erneut erweitert. Dabei kam es zu folgenden entscheidenden Veränderungen:

- Forensische Ambulanzen und Polizei als neue Akteure
- Flexibilität in der Dauer der Anordnung der Führungsaufsicht, bis hin zur unbefristeten Führungsaufsicht
- Erweiterung des Weisungskataloges in Form der elektronischen Aufenthaltsüberwachung<sup>72</sup>

In Baden-Württemberg sind die Führungsaufsichtsstellen bei den jeweiligen Landgerichten angesiedelt. Die sozialarbeiterischen Überwachungs- und Betreuungsaufgaben werden von den zuständigen Bewährungshelfern der **NEUSTART** gGmbH übernommen. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe stehen den Führungsaufsichtsstellen umfassende Ermittlungsrechte sowie Auskunftsan-

---

<sup>70</sup> Vgl. Popp, 2008, S. 22-23.

<sup>71</sup> Vgl. <http://dejure.org/gesetze/StGB/68b.html> aufgerufen am 04.01.2013.

<sup>72</sup> Vgl. Dessecker, 2011, S. 267-268.

spruch gegenüber Behörden zu. Dazu können sie sich an folgenden Punkten der Hilfe der Polizei bedienen:

- Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 463a I StPO)
- Polizeiliche Beobachtung (§ 463a II StPO)
- Beantragung eines Vorführungsbefehls (§ 463a III StPO)<sup>73</sup>

Bei Nichterfüllung bestimmter Weisungen steht der Führungsaufsicht, anders als bei der Bewährung, nicht die Möglichkeit eines Widerrufs der Aussetzung der Freiheitsstrafe zur Verfügung, sondern nur die Möglichkeit der Stellung eines Strafantrages nach § 145a StGB als Sanktionierung. Auf diesem Weg kann es zu einer Geldstrafe oder einer erneuten Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren kommen.<sup>74</sup>

**Tabelle 2:** Erhebung des DBH-Fachverbandes zur Entwicklung der Führungsaufsicht<sup>75</sup>

FA Statistik

FA-Fälle	Einwohner	2000	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
NRW	17.872.763			4.598	4.598	4.652	4.772	4.622	5.132	5.905	6.427
Bayern	12.510.331				5.588	6.707	6.197	6.496	6.732	7.100	7.362
Baden-Württem	10.744.921							1.665	2.060	2.358	2.499
Niedersachsen	7.928.815	1.090	1.348	1.384	1.477	1.506	1.542	1.656	2.001	2.233	2.462
Hessen	6.061.951	463	829	829	1.064	1.060		1.177	1.271	1.367	1.592
Sachsen	4.168.732						1.028	1.184	1.315	1.454	1.580
Rheinland-Pfalz	4.012.675							1.271	1.318	1.474	1.635
Berlin Erwachs.	3.442.675	1.210	1.592	1.672	1.753	1.897	2.015	2.125	2.223	2.179	2.219
Berlin Jugend								39	83	110	141
Schleswig-Holst	2.832.027							572	576	637	656
Brandenburg	2.511.525							513	545	596	611
Sachsen-Anhalt	2.356.219	446	501	576	602	728	803	1.045	1.134	1.162	1.188
Thüringen	2.249.882		279	287	332	390	463	550	642	726	764
Hamburg	1.774.224	616	832	963	861	807	830	769	807	790	815
Mecklenburg-V	1.651.216							520	600	672	758
Saarland	1.022.585	231	268	267	300	287	326	369	378	438	469
Bremen	661.716	155	179	198	196	210	221	245	276	294	310
<b>Summe</b>	<b>81.802.256</b>	<b>4.056</b>	<b>5.649</b>	<b>10.774</b>	<b>16.575</b>	<b>18.244</b>	<b>18.197</b>	<b>24.818</b>	<b>27.093</b>	<b>29.495</b>	<b>31.488</b>

Erhebung des DBH-Fachverbandes, Peter Reckling, veröffentlicht: [http://www.dbh-online.de/fa/Zahlen-Laender\\_2011\\_DBH.pdf](http://www.dbh-online.de/fa/Zahlen-Laender_2011_DBH.pdf)  
Stand 16.03.2012

Zahlen-Laender\_DBH.xls

<sup>73</sup>Vgl. Dessecker, 2011, S. 268-269.

<sup>74</sup>Vgl. <http://dejure.org/gesetze/StGB/145a.html> aufgerufen am 04.01.2013.

<sup>75</sup> [http://dbh-online.de/fa/Zahlen-Laender\\_2011\\_DBH.pdf](http://dbh-online.de/fa/Zahlen-Laender_2011_DBH.pdf) aufgerufen am 04.01.13.

Tabelle 2 macht deutlich, dass die Zahl der unter Führungsaufsicht stehender Probanden seit 2008 gestiegen ist. Dies ist angesichts der kriminalpolitischen Sicherheitsdebatte nicht verwunderlich, könnte aber für die mit der Durchführung der Führungsaufsicht betrauten Stellen längerfristig mit Problemen behaftet sein. Besonders die Bewährungshilfe ist durch die veränderte Praxis angehalten, ihre bisherige Arbeitsweise zu überdenken. So treten neben neuen beteiligten Akteuren im Rahmen der Führungsaufsicht nun auch stärker inhaltliche Aspekte, wie Risikoeinschätzungen oder eine Fokussierung auf den Bereich der Kontrolle, in den Vordergrund der Arbeit mit Führungsaufsichtsklienten. Das macht ein spezielles Wissen über Hochrisikoklienten sowie spezielle Methoden und überarbeitete Verfahrensweisen hinsichtlich der Betreuung dieser Klienten notwendig. Ganz zu schweigen von der Ressourcenproblematik, die nicht nur eine Frage der Bewährungshilfe darstellt, sondern angesichts steigender Fallzahlen auch die anderen betroffenen Stellen betrifft. In Hessen wurde versucht, diese Problematik mit den sogenannten Sicherheitsmanagern zu lösen. Dort wurden für jeden Gerichtsbezirk Bewährungshelfer speziell für die Arbeit mit unter Bewährung und/oder Führungsaufsicht stehenden Sexual- und schweren Gewaltstraftätern ausgebildet. Diese betreuen im Schnitt ca. 25 Probanden, was angesichts der sonstigen Fallzahlen eines Bewährungshelfers sehr niedrig ist, aber durch die notwendige intensive Betreuung dieses Klientels begründet erscheint.<sup>76</sup>

### **4.3. Forensische Ambulanz**

Ursprünglich wurden Forensische Ambulanzen als Nachsorgeangebot für entlassene Patienten aus dem psychiatrischen Maßregelvollzug eingerichtet und waren dementsprechend an den jeweiligen Kliniken angegliedert. Seit der Reform der Führungsaufsicht 2007 sind sie gesetzlich verankert.<sup>77</sup> Sie sollen im Rahmen der Führungsaufsicht die Vorstellungsweisung § 68b I 1

---

<sup>76</sup> Vgl. Kerner, 2011, S. 25.

<sup>77</sup> Vgl. Dessecker, 2011, S. 269.

Nr.11 StGB und Therapieweisung §68b II 2 StGB erfüllen.<sup>78</sup> Nach § 68a VII 2 StGB sind sie damit der Bewährungshilfe gleichgestellt.<sup>79</sup> Das Gericht kann eine Therapieweisung verhängen, wenn ein spezifischer Bedarf für psychiatrische, psycho- oder sozialtherapeutische Behandlung angezeigt ist. Dies kann auch ohne psychiatrische Diagnose erfolgen. Bei der Bereitstellung forensischer Ambulanzen ist bundesweit eine Unterversorgung festzustellen, die der steigenden Anzahl der Führungsaufsichtsprobanden nicht gerecht wird.<sup>80</sup> In der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren über Vorstellungs- und Therapieweisungen in Forensischen Ambulanzen (VwV Forensische Ambulanzen) sind die genauen Modalitäten der Zusammenarbeit in Baden-Württemberg geregelt. In Baden-Württemberg werden Forensische Ambulanzen von den Kliniken des Maßregelvollzuges, der Behandlungsinitiative Opferschutz (BIOS-BW) und dem Verein Bewährungshilfe e.V. Stuttgart bereitgestellt. Die Zuweisung erfolgt durch richterlichen Beschluss.<sup>81</sup> Der § 68a VIII regelt die Entbindung der Schweigepflicht gegenüber der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe unter bestimmten Voraussetzungen. Die Forensischen Ambulanzen sind demnach angehalten, bei Weisungsverstößen, zur Abwehr einer Straftat, die eine gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung gegenüber Dritter darstellt, und wenn Maßnahmen nach § 67g, § 67h oder § 68c Abs. 2 oder Abs. 3 e StGB notwendig erscheinen, umgehend die zuständige Führungsaufsichtsstelle bzw. Bewäh-

---

<sup>78</sup> Vgl. [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_68b.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_68b.html) aufgerufen am 04.01.2013.

<sup>79</sup> Vgl. [http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/\\_68a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/_68a.html) aufgerufen am 04.01.2013.

<sup>80</sup> Dessecker, 2011, S. 270.

<sup>81</sup> Vgl. [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml;jsessionid=F46BA6F62216ED8DDF6B346ECF4EB466.jpb4?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Tefferlis-te&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000007346&doc.part=F&doc.price=0.0#ivz2](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml;jsessionid=F46BA6F62216ED8DDF6B346ECF4EB466.jpb4?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Tefferlis-te&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000007346&doc.part=F&doc.price=0.0#ivz2) aufgerufen am 04.01.2013.



rungshilfe zu informieren und/oder weitere geeignete Maßnahmen einzuleiten. Für die therapeutische Vertrauensbeziehung bedeuten diese Offenbarungspflichten eine besondere Herausforderung. Die Aufklärung dieser Offenbarungs- und Schweigepflichten obliegt den Forensischen Ambulanzen. Die gemeinsame VwV Forensische Ambulanz fordert die Führungsaufsichtsstellen, Bewährungshilfe und Forensischen Ambulanzen in Baden-Württemberg auf, Kooperationsvereinbarungen zu schließen, um die vertrauensvolle Zusammenarbeit zu fördern. Weiterhin wird ein möglichst frühzeitiger Kontakt zum Straftäter im Sinne des Übergangsmanagements als wichtig angesehen, um gerade in der Übergangsphase der Entlassung stabilisierend für den Straftäter wirken zu können.<sup>82</sup>

#### **4.4. VwV KURS**

Am 01.04.2010 trat die „Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern (VwV KURS)“ in Kraft. Zielsetzung der Einführung dieser Verwaltungsvorschrift war, durch „eine Optimierung des Informationsflusses zwischen der Justiz, dem Maßregelvollzug und der Polizei sowie durch eine Intensivierung und stärkere Verzahnung der Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen“ die Allgemeinheit bestmöglich von besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern zu schützen.<sup>83</sup> In Folge wurde eine gemeinsame Zentralstelle (GZS KURS) mit Ver-

---

<sup>82</sup> Vgl. [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoc=ctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000007346&doc.part=F&doc.price=0.0](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoc=ctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000007346&doc.part=F&doc.price=0.0) aufgerufen am 04.01.2013.

<sup>83</sup>Vgl. [http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js\\_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoc=ctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000007346&doc.part=F&doc.price=0.0](http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoc-case=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=1&numberofresults=1&fromdoc=ctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000007346&doc.part=F&doc.price=0.0)

tretern der Polizei und Justiz gegründet.<sup>84</sup> Somit erhielt die Polizei als Akteur im Rahmen der Führungsaufsicht eine weitaus stärkere Position als bisher. Am 29.08.2012 trat eine überarbeitete Version der VwV KURS in Kraft. Hintergrund stellte eine Optimierung der bisherigen Verfahrensabläufe und die Einführung der Konzeption zur Umsetzung der Elektronischen Aufenthaltsüberwachung in der Führungsaufsicht (VwV EAÜ)<sup>85</sup> dar. Die in der VwV KURS beschriebenen polizeilichen Maßnahmen sollen im Sinne der Gefahrenabwehr, also dem sogenannten präventiv-polizeilichen Handeln, zur Verhütung von Gefahrenzuständen bedingt durch den haftentlassenen Sexualstraftäter beitragen.<sup>86</sup> Polizeiliche Maßnahmen in diesem Rahmen sind beispielhaft: Vervollständigung und Aktualisierung der ED- und DNA-Unterlagen, Überprüfung der tatsächlichen Wohnsitznahme, Überprüfung des sozialen Umfeldes des Risikoprobanden, Gefährderansprachen, Gefährdetenansprachen, Feststellung von Verstößen gegen Weisungen, Verbleibskontrollen, Observationen. Dabei wurden in jeder Polizeidienststelle KURS-Koordinatoren benannt, welche als Ansprechpartner für die GZS KURS und die Führungsaufsichtsstelle dienen und für die Durchführung der gefahrenabwehrenden Maßnahmen zuständig sind. Die Zielgruppe der VwV KURS sind Personen, die sich „wegen einer der in § 181 b Strafgesetzbuch (StGB) genannten Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit Ausnahme des § 181 a StGB, wegen eines Tötungsdelikts, bei dem Anhaltspunkte für einen sexuellen Hintergrund vorliegen oder wegen eines Vollrauschs (§ 323 a StGB), der als Rauschtat eines der genannten Delikte zum Gegenstand hat, im Straf- oder Maßregelvollzug befinden bzw. befunden haben, deshalb unter Führungsaufsicht stehen werden bzw. stehen und als besonders rückfallgefährdete Risikoprobanden einzustufen sind. Personen, bei denen lediglich

---

[ctodoc=yes&doc.id=VVBW-VVBW000007173&doc.part=F&doc.price=0.0#ivz1](#) aufgerufen am 22.05.2012.

<sup>84</sup> Vgl. [http://www.polizeibw.de/Presse/Pressemitteilungen/prim107\\_09\\_KURS\\_Kabinett.pdf](http://www.polizeibw.de/Presse/Pressemitteilungen/prim107_09_KURS_Kabinett.pdf) aufgerufen am 22.05.2012.

<sup>85</sup> Auf diese wird aufgrund der begrenzten Kapazität in dieser Arbeit nur am Rande eingegangen.

<sup>86</sup> Vgl. Kasecker, 2010, S.13.

die Vollstreckung einer Freiheits- oder einer Jugendstrafe bzw. des Restes einer Freiheits- oder einer Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt worden ist, fallen nicht unter die Zielgruppe.“<sup>87</sup> Damit unterscheidet sich diese insofern von der Zielgruppe der VwV EAÜ, dass sich die VwV EAÜ auf **alle** Führungsaufsichtspröbanden beziehen kann.<sup>88</sup> Innerhalb der Einstufung als Risikopröband im Sinne der VwV KURS ist maßgeblich entscheidend das Vorliegen einer negativen Prognose für das zukünftige Legal-Verhalten des Straftäters. In diesem Sinn werden durch die GZS KURS auf Beauftragung durch die Vollstreckungsbehörde bzw. der Führungsaufsichtsstelle Bewertungsbesprechungen durchgeführt mit dem Ziel, die individuelle Rückfallgefahr eines Risikopröbanden zu beurteilen sowie ein individuelles Handlungskonzept für ihn zu erstellen. Dabei werden die Pröbanden in drei Risikostufen eingeteilt, an denen sich die späteren justiziellen und polizeilichen Maßnahmen orientieren. An diesen Bewertungsbesprechungen können noch weitere Experten beteiligt werden. Der Verfahrensablauf bzw. die Aufgaben der beteiligten Stellen sind dabei wie folgt geregelt<sup>89</sup>:

- **Justizvollzugsanstalten:**

JVA übersendet Einschätzung als Risikopröband spätestens sechs Monate vor voraussichtlicher Entlassung an die Vollstreckungsbehörden, ergänzend und zeitgleich auch an die GZS KURS und die voraussichtlich zuständige Führungsaufsichtsstelle.

---

<sup>87</sup> <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1ivh/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000008835%3Ajuris-v00&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#ivz19> aufgerufen am 05.01.13.

<sup>88</sup> Vgl. <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1jle/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000008790%3Ajuris-v00&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint> aufgerufen am 05.01.13.

<sup>89</sup> Verkürzt dargestellt.

- **Maßregelvollzugseinrichtungen:**

MRV übersendet Einschätzung als Risikoprobant spätestens sechs Monate vor voraussichtlicher Entlassung an die Vollstreckungsbehörden, ergänzend und zeitgleich auch an die GZS KURS und voraussichtlich zuständige Führungsaufsichtsstelle.

- **Vollstreckungsbehörden:**

Entscheidung bezüglich Einstufung als Risikoprobant → Übersendung aussagekräftiger Unterlagen mit Bitte um Bewertungsbesprechung an GZS KURS spätestens fünf Monate vor voraussichtlicher Entlassung → Stellungnahme zur Ausgestaltung des Führungsaufsichtsbeschlusses nach Bewertungsbesprechung drei Monate vor Entlassung dem Gericht vorlegen → nach Erhalt des Führungsaufsichtsbeschlusses Übersendung des Beschlusses an die GZS KURS.

- **Führungsaufsichtsstellen:**

Jährliche Überprüfung der Einstufung als Risikoprobant → Hinzuziehung von Stellungnahmen anderer Stellen (BWH, Strafvollstreckungsbehörden oder GZS KURS) zur Entscheidungsfindung, nachträgliche Einstufung als Risikoprobant möglich oder bei Zuzug aus anderen Ländern → Unterlagen an GZS KURS und Bitte um Bewertungsbesprechung, Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung → Weiterleitung aller relevanten Informationen (u. a. Bewährungshilfeberichte) an die GZS KURS und die zuständigen Polizeidienststellen → Weiterleitung von relevanten Informationen an den zuständigen Bewährungshelfer und Abstimmung weiterer Maßnahmen mit diesem, Berichtspflicht gegenüber dem Gericht bei risikorelevanten Erkenntnissen → regelmäßige Überprüfung von Weisungen, unterbreitet diesbezüglich Vorschläge ans Gericht → Prüfung von ergänzenden Ermittlungen.

- **Bewährungshelfer:**

Mitteilung des zuständigen Bewährungshelfers an die Führungsaufsichtsstelle und GZS KURS, Informationspflicht gegenüber der Führungsaufsichtsstelle insbesondere bei negativer Entwicklung → im

Falle einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter unverzügliche Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststelle.

- **Forensische Ambulanz:**

Information der Führungsaufsichtsstelle und Bewährungshilfe über alle relevanten Umstände und Erkenntnisse.

- **GZS KURS:**

Landesweite zentrale Informationssammlung, Steuerung führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlicher Maßnahmen, Ansprechstelle für andere Länder, Durchführung von Bewertungsbesprechungen, Prüfung der Umsetzung der Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, Aktualisierung des Datensatzes in der bundesweiten polizeilichen Fahndungsdatei INPOL, Prüfung zur Erfassung in der Datenbank Violent Crime Linkage Analysis System (ViCLAS), Prüfung der Notwendigkeit einer Aktualisierung der ED- und DANN-Unterlagen, Unterrichtung der zuständigen Polizeidienststelle über Einstufung als Risikoprobant, Beratungsfunktion der beteiligten Stellen.

- **Polizeidienststellen:**

Festlegung und Koordinierung der gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen, Dokumentation in der zugriffsbeschränkten polizeilichen Datei, Information der Führungsaufsichtsstelle und der GZS KURS über relevante Erkenntnisse, bei Gefahr in Verzug auch BWH und Forensische Ambulanz, Anregungen von Weisungsänderungen oder nachträglicher Aufnahme an die GZS KURS zur Prüfung.

Über diese Aufgabenteilung hinaus können anlassbezogene Fallkonferenzen von Führungsaufsichtsstellen, den Vollstreckungsbehörden oder den Polizeidienststellen einberufen werden. Sie sollen der Koordinierung und Klärung von einzelfallbezogenen Maßnahmen und Vorgehen zum Schutz der Allge-

meinheit dienen. Weitere Teilnehmer und Experten können hierzu eingeladen werden.<sup>90</sup>

In Baden-Württemberg wurden seit Einführung der VwV KURS 386 Risikoprobanden betreut. Zum Stand im November 2012 waren davon noch 250 Risikoprobanden landesweit in KURS erfasst. Die restlichen Probanden fielen durch Ablauf der Führungsaufsicht, durch Wegzug in ein anderes Bundesland bzw. Ausland oder durch Tod weg. Von diesen Probanden wurden 16 mit einem erneuten Sexualdelikt rückfällig. 11 davon wurden inhaftiert. Insgesamt 24 Probanden befinden sich zwischenzeitlich wieder in Haft. Von diesen haben 11 ein Sexualdelikt begangen. Die restlichen Straftaten umfassten hauptsächlich Eigentums- und Betäubungsmitteldelikte. Die einschlägigen Delikte wurden wie folgt erfasst:<sup>91</sup>

**Tabelle 3:** KURS-Probanden in Baden-Württemberg

Anlasstat	Zahl der Risikoprobanden	Rückfalldelikt	Zahl der Risikoprobanden
Vergewaltigung	4	Vergewaltigung	3
		Schwerer Sex. Missbrauch von Kindern, Exhibitionismus	1
Sex. Missbrauch von Kindern	8	Sex. Missbrauch von Kindern (auch schwer)	6

<sup>90</sup> Vgl. <http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/1ivh/page/bsbawueprod.psml?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000008835%3Ajuris-v00&documentnumber=1&numberofresults=1&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#ivz19> aufgerufen 05.01.13.

<sup>91</sup> Zur Verfügung gestellt vom LKA Baden-Württemberg 16.11.2012

(auch schwer)		Sexuelle Nötigung	1
		Vergewaltigung	1
Sex. Missbrauch von Kindern (auch schwer) + Kinderpornografie	4	Sex. Missbrauch von Kindern (auch schwer) + Kinderpornografie	2
		Kinderpornografie	1
		Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger	1

#### 4.5. Schwierigkeiten in der Kooperation

Die aktuelle Konstellation im Rahmen der Führungsaufsicht und durch die VwV KURS in Baden-Württemberg bedingt stellt die beteiligten Akteure vor besondere Herausforderungen. In Bezug auf den Informationsaustausch Richtung Polizei und Justiz befinden sich insbesondere die Bewährungshilfe und die Therapeuten der Forensischen Ambulanz in einem ständigen Konflikt bezüglich dem evtl. vorhandenen Wunsch nach Kooperation und Rückfallvermeidung einerseits und andererseits der Notwendigkeit einer vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Probanden. Hinzu kommt, bis auf wenige Ausnahmen (Gefahr in Verzug), die Gebundenheit an die Schweigepflicht im Sinne des § 203 StGB. Wichtige Informationen, die keinen sofortigen Kontakt zulassen, gelangen so mühsam über die Führungsaufsichtsstelle zu den zuständigen Polizisten. Hinzu kommt, dass in der Praxis Gefahrensituationen, die im Kontext der Bezeichnung Gefahr für Leib, Leben, die persönliche Freiheit und die sexuelle Selbstbestimmung Dritter bedeuten, oft schwer für Sozialarbeit zu definieren sind und dass Richter der Führungsaufsichtsstelle sich oft nicht in der Lage fühlen zu entscheiden, welche Berichte der Bewäh-

rungshilfe weitergeleitet werden müssen. Dies führt oft zu Frustration auf al-  
 len Seiten. Der neue Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Be-  
 währungshilfe und der Straffälligenhilfe soll an diesem Punkt mehr Klarheit  
 bringen und die direkte Übermittlung personenbezogener Daten unter be-  
 stimmten Voraussetzungen erleichtern.<sup>92</sup>

Neben den Datenschutzproblematiken erscheint auch die Kooperation der  
 verschiedenen Berufssparten nicht unproblematisch. So gibt es gerade in  
 Hinblick auf das Verhältnis zwischen Sozialarbeitern und Polizei seit jeher  
 gewisse Vorbehalte. Haben sich Sozialarbeiter lange Zeit als helfend und  
 unterstützend gerade gegenüber den sogenannten „Verlieren einer Gesell-  
 schaft“ gesehen, so wurde die Polizei als verlängerter Arm der Herrschenden  
 begriffen und als rein repressiv erlebt. Inzwischen ist das Verhältnis wesent-  
 lich entspannter und auf beiden Seiten ist die Erkenntnis gereift, dass Sozi-  
 alarbeit auch kontrollierend sein muss, während Polizeiarbeit auch präventi-  
 ve Ansätze verfolgen sollte. Trotz allem gibt es gerade an der Schnittstelle  
 Polizei und Sozialarbeit noch viel Klärungsbedarf, um die Zusammenarbeit je  
 nach Möglichkeit und Grenzen der einzelnen Berufsgruppen im Sinne eines  
 gemeinsamen Zieles zu gestalten.<sup>93</sup>

Neben diesen bestehenden Vorurteilen können auch Besitzstandskämpfe  
 oder Ängste in Bezug auf die eigene Profession zu Schwierigkeiten in der  
 Vernetzung mit anderen Berufsgruppen führen. So werden neuere Methoden  
 innerhalb der sozialen Arbeit mit Straffälligen, wie etwa Deliktbearbeitung  
 nach der Methode RISK (Risikoorientiertes Interventionsprogramm für straf-  
 fällige Klienten), entwickelt von Klaus Mayer aus Zürich<sup>94</sup>, von Therapeuten  
 durchaus kritisch gesehen. Diese sehen die Aufarbeitung der Straftat, sofern  
 eine Therapie erfolgt, als ihre primäre Aufgabe an. Gleichzeitig werden die  
 präventiven Bemühungen seitens der Polizei von Sozialarbeitern eher arg-  
 wöhnisch betrachtet, da sie eine Einmischung in ihren Bereich fürchten.  
 Ebenso werden diagnostische Tätigkeiten im Bezug auf die Gefährlich-

---

<sup>92</sup> Vgl. Popp, 2011, S. 341-342.

<sup>93</sup> Vgl. Feltes, 2011, S. 1350-1354.

<sup>94</sup> Vgl. [http://www.neustart.org/de/files/pdf/report/report\\_2011\\_2012.pdf](http://www.neustart.org/de/files/pdf/report/report_2011_2012.pdf)  
 aufgerufen am 05.01.13.



keitseinschätzung eines Straftäters durch Sozialarbeiter äußerst kritisch von anderen Berufsgruppen gesehen. Es wird befürchtet, dass damit die Prinzipien sozialer Arbeit gefährdet seien.<sup>95</sup> Im Sinne eines gut funktionierenden Risikomanagements im Sinne der VwV KURS und der Erreichung eines gemeinsamen Zieles, nämlich dem bestmöglichen Schutz der Allgemeinheit, ist aber die Überwindung dieser Schwierigkeiten dringend erforderlich.

## **5. Methodisches Vorgehen**

Hinsichtlich der geeigneten Untersuchungsmethode bzw. des Forschungsgegenstands dieser Masterarbeit erfolgten im Vorfeld mehrere theoretische Überlegungen. Nach erster Durchsicht der Literatur wurde deutlich, dass eine umfassende Evaluation hinsichtlich der primären Zielvorstellung der VwV KURS in Baden-Württemberg (Schutz der Allgemeinheit vor Rückfällen entlassener Sexualstraftäter) bisher noch nicht stattgefunden hat. Der vorhandene Zeitraum seit Einführung der VwV KURS am 01.04.2010 erschien allerdings als zu kurz, um eine verlässliche Aussage bezüglich der Verhinderung von Rückfälligkeit gefährlich eingeschätzter Sexualstraftäter durch die Einführung der VwV KURS im Rahmen dieser Masterarbeit zu treffen. Aus diesem Grund wurde kein Forschungsvorhaben mit der zentralen Fragestellung nach Verminderung der Rückfälligkeit entlassener Sexualstraftäter durch die VwV KURS vorgenommen. Ein weiterer Grund, der gegen diese Fragestellung sprach, ergab sich aus der flächendeckenden Einführung der VwV KURS in Baden-Württemberg sowie vergleichbaren Programmen in anderen Bundesländern. Dadurch konnte keine geeignete Kontrollgruppe gebildet werden, wie sie in einigen empirischen Methoden notwendig wäre. Ein Vergleich mit der Gruppe der unter Führungsaufsicht stehenden Sexualstraftäter vor der Einführung der VwV KURS wäre ebenfalls kaum möglich gewesen, da dementsprechende konkrete Vergleichsdaten fehlen bzw. der für ihre Erhebung notwendige Aufwand den Umfang einer Masterarbeit

---

<sup>95</sup> Stoll, 2010, S. 61.

sprengen würde. Die Fragestellung stellte sich dann, wie es gelingen könnte, die Einführung der VwV KURS unter sozialwissenschaftlichen Aspekten zu untersuchen. In diesem Zusammenhang rückte das Interesse an den neuen Netzwerkstrukturen, welche nach der Einführung der VwV KURS entstanden sind, in den Mittelpunkt dieser Arbeit. Es wurde vermutet, dass sich auf lokaler Ebene neue Netzwerkstrukturen gebildet haben. Weiterhin wurde vermutet, dass diese neu entstandenen Netzwerkstrukturen Auswirkungen sowohl auf die Arbeit der professionell tätigen beteiligten Institutionen als auch auf die betroffenen KURS-Probanden haben. Es wurde angenommen, dass sich soziale Situationen und Prozesse innerhalb dieser neu entstanden Netzwerkstrukturen gebildet haben, die sich mit quantitativen Methoden nur schwer abbilden lassen. Zwar sind quantitative Untersuchungen im Rahmen empirischer Sozialforschung ebenfalls geeignet, soziales Handeln zu erforschen, allerdings war es in diesem Zusammenhang notwendig, eine Methode zu wählen, die geeignet erschien, einen oder wenige Fälle umfassend zu erforschen und die gefundenen sozialen Sachverhalte offen zu interpretieren ohne den „Standardisierungszwang“ der quantitativen Methoden anzuwenden.<sup>96</sup> Aufgrund dieser Überlegungen erschienen quantitative Forschungsmethoden nicht oder nur unzureichend geeignet. Die Entscheidung fiel zugunsten qualitativer Methoden aus, da diese geeignet erschienen, soziale Phänomene oder soziale Tatsachen angemessen zu erfassen und zu interpretieren.<sup>97</sup> Ebenfalls erschien eine reine Netzwerkanalyse, wie sie als Methode in der Sozialethnologie angewendet wird, ungeeignet zu sein. Das Interesse dieser Forschungsarbeit sollte sich nicht ausschließlich auf die Organisation des neu entstandenen Netzwerkes und der Einbettung der Akteure bzw. ihrer Beziehung zueinander beschränken,<sup>98</sup> sondern sollte auch anderweitige Mechanismen, sogenannte Nebeneffekte, deutlich machen bzw. Hinweise auf diese liefern. Dies sollte durch eine Rekonstruktion des durch die VwV KURS entstandenen sozialen Sachverhalts erfolgen, um dabei mög-

---

<sup>96</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 24-28..

<sup>97</sup> Vgl. Lamnek, 2005, S. 6-7.

<sup>98</sup> Vgl. <http://www.methoden-der-ethnographie.de/heft1/Netzwerkanalyse.pdf> aufgerufen am 23.01.2013.

lichst alle Informationen zusammenzutragen, die benötigt werden, um diesen zu verstehen und zu erklären. Eine Netzwerkanalyse, so die theoretische Überlegung, könnte dabei nur einen Teil des zu erforschenden Gegenstandes darstellen. Dabei galt es, die Begrifflichkeiten im Vorfeld klar zu definieren. So wird in der vorliegenden Arbeit der Begriff des Netzwerkes folgendermaßen definiert: Unter einem funktionierenden Netzwerk wird allgemein verstanden, dass verschiedene Institutionen und damit ihre einzelnen Fachkräfte zur Verwirklichung eines gemeinsamen Zieles kooperieren bzw. zusammenarbeiten.<sup>99</sup> Der Begriff „Netzwerk“ ist dabei deutlich abzugrenzen vom Begriff der „Sozialen Gruppe“ welche unter anderem in der Soziologie aus dem Zusammenschluss einzelner Personen definiert wird, welche sich aufgrund gemeinsamer Werte, Normen und Ziele informell strukturieren und miteinander agieren.<sup>100</sup> Netzwerke hingegen entstehen aufgrund gedachter oder realer Verbindungslinien und sind nicht nur auf einzelne Personen beschränkt, sondern können auch Gruppen oder Organisationen beinhalten.<sup>101</sup> Der Begriff des Netzwerkes in Bezug auf die VwV KURS bezieht sich in diesem Sinne auf folgende Akteure und Organisationen: Polizei, Sozialarbeiter der Bewährungshilfe, Therapeuten der Forensischen Ambulanz, Führungsaufsicht, Mitarbeiter der GZS KURS, Staatsanwaltschaft und gegebenenfalls Sozialarbeiter von weiteren freien Trägern vor Ort. Dabei erscheint insbesondere die Beziehung zwischen Polizei, Sozialarbeiter der Bewährungshilfe, Forensischer Ambulanz und dem betroffenen Sexualstraftäter interessant. Diese Akteure arbeiten konkret vor Ort mit dem Betroffenen und sind in ihrer Alltagspraxis mit diesem vertraut. Der betroffene Sexualstraftäter ist in diesem Zusammenhang zwar nicht als Mitglied des professionellen Netzwerkes zu definieren, steht aber im Mittelpunkt dieses Netzwerkes und kann somit als Adressat bzw. Auslöser dieser Zusammenarbeit verstanden werden. In diesem Sinne erschien es angebracht, ihn als Betroffenen in die Untersuchung einzubeziehen. Die leitenden Fragestellungen dieser Masterarbeit sollten sich aus diesem Grund auf diese ausgewählten Beteiligten beschrän-

---

<sup>99</sup> Vgl. Pauls, 2004, S. 309.

<sup>100</sup> Vgl. Schimank, S. 2001, S. 202.

<sup>101</sup> Vgl. Schäfers, 2008, S. 141-142.

ken. Die weiteren Akteure wie Führungsaufsichtsstelle, GZS KURS und Staatsanwaltschaften sind zwar ebenfalls wichtige Impulsgeber und Entscheidungsträger, arbeiten aber in der Regel nicht konkret mit dem Betroffenen vor Ort.

Auch der qualitative Forschungsprozess orientiert sich an den klassischen Gütekriterien (Objektivität, Reliabilität und Validität) der quantitativen Sozialforschung. In der qualitativen Forschung korrelieren diese Kriterien allerdings an mehreren Stellen mit einigen definierten Prinzipien der qualitativen Sozialforschung. So soll „Objektivität“ im Forschungsprozess gewährleisten, dass Erkenntnisse unabhängig von den individuellen Einflüssen der Forscher gewonnen werden. In einigen qualitativen Prozessen gilt allerdings die Beziehungsgestaltung zwischen Forscher und Beforschem als wichtige Erkenntnismethode, sodass eine reine Objektivität des Forschers nicht erreicht werden kann und soll. Ebenfalls benötigt eine Objektivität des Forschers ein klar strukturiertes und standardisiertes Forschungsdesign, welches aber mit einem der wichtigsten Prinzipien der qualitativen Forschung korreliert, nämlich dem Prinzip der Offenheit.<sup>102</sup> Mit dem Prinzip der Offenheit soll gewährleistet werden, dass der gesamte „empirische Forschungsprozess offen sein muss für unerwartete Informationen.“<sup>103</sup> „Reliabilität“ bedeutet die Genauigkeit und Überprüfbarkeit des Forschungsprozesses. Sie beinhaltet die Möglichkeit, dieselben Ergebnisse einer früheren Forschungsarbeit zu erzielen, sofern der Forschungsprozess unter gleichen Bedingungen wiederholt wird. In der qualitativen Forschung lässt sich dies nur bedingt verwirklichen, da z. B. Interviews sich nicht identisch wiederholen lassen.<sup>104</sup> Trotz allem wird auch für die qualitative Forschung ein regelgeleitetes Vorgehen gefordert, damit Au-

---

<sup>102</sup> Vgl. <https://www.ph-freiburg.de/projekte/quasus/einstiegstexte-in-methoden-der-qualitativen-sozial-unterrichts-und-schulforschung/grundfragen-und-basiskonzepte/guetekriterien.html> aufgerufen am 23.01.13.

<sup>103</sup> Gläser, 2010, S. 30

<sup>104</sup> Vgl. <https://www.ph-freiburg.de/projekte/quasus/einstiegstexte-in-methoden-der-qualitativen-sozial-unterrichts-und-schulforschung/grundfragen-und-basiskonzepte/guetekriterien.html> aufgerufen am 23.01.13.

ßenstehende erkennen können, auf welchem Wege man zu seinen Ergebnissen gekommen ist.<sup>105</sup> Auch die „Validität“, also die Gültigkeit einer Forschungsmethode, ist in der qualitativen Forschung nicht unbedingt immer exakt nachweisbar, „da die Komplexität und mangelnde Quantifizierbarkeit qualitativer Fragestellungen das Auffinden valider Außenkriterien und die Formulierung eindeutiger und überprüfbarer Prognosen erschwert.“<sup>106</sup> Zusammenfassend können sich die Prinzipien der einzelnen qualitativen Methoden deutlich von dem der quantitativen Methoden unterscheiden und sind gegebenenfalls je nach ausgewählter Methode gesondert darzustellen.<sup>107</sup>

### **5.1. Ausgewählte Methode**

Nachdem die Entscheidung für eine qualitative Vorgehensweise gefallen war, galt es, die geeignete Methode diesbezüglich festzulegen. Dazu war es notwendig, das erhoffte Erkenntnisinteresse dieser Forschungsarbeit klar zu definieren. Ausgehend vom bisher diskutierten theoretischen Hintergrund wurde die erkenntnisleitende Fragestellung dahingehend formuliert, inwieweit die Einführung der VwV KURS in Baden-Württemberg Einfluss auf die beteiligten Akteure genommen hat und inwieweit die Zielsetzungen der VwV KURS erreicht worden sind. Aus diesen übergeordneten Fragestellungen wurden folgende zielführende Fragestellungen entwickelt, die als Grundlage des methodischen Vorgehens dienen sollten:

- Wird die Zielsetzung der VwV KURS (Schutz der Allgemeinheit) aus Sicht der oben beschriebenen Akteure erreicht?
- Lassen sich bezüglich der Vermeidung einschlägiger Rückfälle

---

<sup>105</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 31.

<sup>106</sup>Vgl. <https://www.ph-freiburg.de/projekte/quasus/einstiegstexte-in-methoden-der-qualitativen-sozial-unterrichts-und-schulforschung/grundfragen-und-basiskonzepte/guetekriterien.html> aufgerufen am 23.01.13.

<sup>107</sup> Eine ausführliche Diskussion soll an dieser Stelle aufgrund der begrenzten Kapazität dieser Masterarbeit nicht erfolgen.

erste Hinweise auf Erfolge finden?

- Führt der Informationsaustausch zu einer besseren Zusammenarbeit der beteiligten Akteure? Welche Nebeneffekte entstehen aus Sicht der Akteure aus dieser Zusammenarbeit?
- Welche Auswirkungen negativ/positiv hat die VwV KURS auf die Probanden in Hinblick auf ihre Resozialisierung (Soziale Kontakte, Berufseingliederung, Freizeitverhalten etc.)?
- Wer profitiert wie von diesen neu entstandenen Strukturen?

Hinsichtlich dieser Fragestellungen wurde nun geprüft, welche Forschungskonzeption als die geeignete erschien. Dabei wurden Konzeptionen geprüft, die sich für die qualitative Forschung besonders eignen. Aufgrund der bereits beschriebenen Fokussierung auf die neu angelegten Netzwerkstrukturen durch die VwV KURS erschien eine Einzelfallanalyse zumindest im Rahmen dieser Arbeit und als einzige Forschungskonzeption nicht geeignet, auch wenn diese als Gegenstand ebenfalls ein komplexes System haben kann, wie z. B. eine Familie. Bei der Einzelfallanalyse geht es im Wesentlichen darum, dass „die Komplexität des ganzen Falles, die Zusammenhänge der Funktions- und Lebensbereiche in der Ganzheit der Person und der historische, lebensgeschichtliche Hintergrund“<sup>108</sup> besonders betont werden. Ungeeignet erschien auch die Dokumentenanalyse, ebenso wie das qualitative Experiment. Die Dokumentenanalyse will Material erschließen, welches bereits vorliegt. Durch die vergleichsweise junge Einführung der VwV KURS ist dies jedoch nicht möglich.<sup>109</sup> „Das qualitative Experiment versucht, durch einen kontrollierten, gegenstandsadäquaten Eingriff in den Untersuchungsbereich unter möglichst natürlichen Bedingungen Veränderungen hervorzu- bringen, die Rückschlüsse auf dessen Struktur zulassen.“<sup>110</sup> Auch das erschien ungeeignet, da es in den zugrunde liegenden Fragestellungen zuerst einmal um die Erforschung von den bisher entstandenen Mechanismen geht. Diese Konzeption würde eher bei bereits lang implementierten Abläufen Sinn

---

<sup>108</sup> Mayring, 2002, S. 42.

<sup>109</sup> Vgl. Mayring, 2002, S. 47

<sup>110</sup> Ebd., S. 59.

ergeben. Ähnliches gilt für die Handlungsforschung, die im Wesentlichen drei Ziele verfolgt: „Direktes Ansetzen an konkreten sozialen Problemen, Praxisverändernde Umsetzung der Ergebnisse im Forschungsprozess und gleichberechtigter Diskurs Forscher – Betroffener.“<sup>111</sup> Die Feldforschung kam aufgrund der Rahmenbedingungen einer Masterarbeit nicht in Betracht. Die Begleitung der einzelnen Akteure innerhalb ihrer natürlichen Umgebung über einen gewissen Zeitraum hätte die zur Verfügung stehenden Kapazitäten gesprengt.<sup>112</sup>

Am ehesten war dieses Forschungsvorhaben im Kontext einer qualitativen Evaluationsforschung zu sehen. „Qualitative Evaluationsforschung will Praxisveränderungen wissenschaftlich begleiten und auf ihre Wirkungen hin einschätzen, indem die ablaufenden Praxisprozesse offen, einzelfallintensiv und subjektorientiert beschrieben werden.“<sup>113</sup> Im Rahmen dieser Masterarbeit sollen Praxisveränderung in Bezug auf das oben beschriebene Netzwerk wissenschaftlich eingeschätzt und die zielführenden Fragestellungen beantwortet und interpretiert werden.

Nachdem die konzeptionelle Einordnung des Forschungsvorhabens definiert war, stellte sich die Frage nach dem geeigneten Erhebungsverfahren. Das Verfahren der Teilnehmenden Beobachtung als klassisches Verfahren der Feldforschung wurde aufgrund der bereits diskutierten Schwierigkeiten hinsichtlich der Umsetzungsmöglichkeiten verworfen. Ebenso ungeeignet für diese Masterarbeit erschien das Verfahren der Gruppendiskussion, allerdings lediglich wegen organisatorischer Umsetzungsschwierigkeiten. Das Verfahren der Gruppendiskussion hätte gerade hinsichtlich der neuen Netzwerkstrukturen sicherlich wertvolle Erkenntnisse geliefert. Wie bereits im Kapitel Risikomanagement diskutiert, sind unter den beteiligten Institutionen und Berufsgruppen spezielle Ansichten und Vorbehalte gegenüber anderen Berufsgruppen vorhanden. Das Verfahren der Gruppendiskussion könnte

---

<sup>111</sup> Mayring., S. 51.

<sup>112</sup> vgl. Ebd., S. 54-55

<sup>113</sup> Ebd., S.63.

gerade in diesem Punkt kollektive Einstellungen und Ideologien der einzelnen Beteiligten sichtbar machen und so subjektive Bedeutungsstrukturen erhebbar machen.<sup>114</sup> In diesem Fall müsste allerdings überlegt werden, ob betroffene Sexualstraftäter an den Gruppendiskussionen teilnehmen sollten oder ob man sich nur auf die Beteiligten des Netzwerkes beschränken sollte. Ebenso sollte der Inhalt der erkenntnisleitenden Fragestellungen ein anderer sein, etwa mehr auf die Beziehung der einzelnen Akteure des Netzwerkes fokussiert. Neben diesen Verfahren erschien das Interview die geeignetere Form der Erhebungsmethode zu sein. Um die geeignete Interviewmethode zu definieren, waren folgende Vorüberlegungen notwendig:

- Zweck des Interviews:

Um den Zweck des Interviews zu definieren, ist es notwendig, die erkenntnisleitende Fragestellung dieser Arbeit genauer zu betrachten. Die erkenntnisleitende Fragestellung dieser Masterarbeit lautet, inwieweit die Einführung der VwV KURS in Baden-Württemberg Einfluss auf die beteiligten Akteure genommen hat und inwieweit die Zielsetzungen der VwV KURS erreicht worden sind. Die Interviewpartner werden in diesem Zusammenhang als Experten für die praktische Umsetzung der VwV KURS und für das Erleben der Auswirkungen des entstandenen Netzwerkes gesehen. Der Zweck des Interviews ist also, die Beteiligten als Spezialisten über die VwV KURS und das damit verbundene neu entstandene Netzwerk zu befragen. Somit erklärt sich auch von selbst, dass mehrere Akteure interviewt werden müssen, um das Untersuchungsziel zu erreichen.

- Gegenstand des Interviews:

Der Zweck und das Ziel der vorliegenden Untersuchung begründen somit auch den Gegenstand des Interviews. Die Interviews sollen die Handlungen, Beobachtungen und das Wissen der einzelnen Akteure als Gegenstand haben. Dabei werden diese als Experten wahrgenommen. Anhand der bereits vorgestellten zielführenden Fragestellungen wird deutlich, dass es sich um

---

<sup>114</sup> Vgl. Mayring, 2002, S. 77.



mehrere Themen handelt, die unter den Gesichtspunkten des bereits definierten Gegenstandes behandelt werden sollen. Dies ist ebenfalls entscheidend für die spätere Auswahl der geeigneten Interviewtechnik.

- Grad der Standardisierung:

Es gibt verschiedene Standardisierungsgrade eines Interviews. Darunter fallen **vollstandardisierte Interviews**, die weder den Interviewer noch dem Befragten Raum in den Frage- und Antwortmöglichkeiten geben. Es handelt sich dabei um geschlossene Fragen und Auswahlmöglichkeiten aus mehreren vorgegebenen Antwortmöglichkeiten. Bei einem **halbstandardisierten Interview** werden die Fragen exakt definiert und standardisiert, dem Befragten wird allerdings freigestellt, wie er antwortet. In der vorliegenden Untersuchung wurde das **nichtstandardisierte Interview** gewählt. Dabei handelt es sich um eine Form des Interviews, bei dem weder die Fragen noch die Antworten standardisiert sind. Beim nichtstandardisierten Interview gibt es wiederum drei verschiedene Formen:

a) Leitfadeninterviews

Dabei handelt es sich um Interviews, welche mit vorgegebenen Themen arbeiten. Dabei wird ein Leitfaden entwickelt mit Fragen, die in jedem Fall beantwortet werden müssen. Allerdings können diese sowohl in der Frageformulierung wie auch in der Reihenfolge, in denen sie gestellt werden, flexibel gestaltet werden und der Befragte kann aufgrund der offenen Fragestellung frei erzählen. Sowohl Nachfragen wie auch spontane Fragen sind möglich, um die Beantwortung eines Themas umfassend zu ermöglichen. In der vorliegenden Untersuchung wurden Experteninterviews mit Hilfe eines Leitfadens vorgenommen, um sicherzustellen, dass der Gesprächspartner zu allen wichtigen Aspekten Informationen liefert.

b) Offene Interviews

Offene Interviews werden nicht durch einen Leitfaden strukturiert. Hier bewegt sich der Interviewer anhand seiner Themen mit frei formulier-

ten Fragen. Diese Art des Interviews erschien für die vorliegende Untersuchung als Technik ungeeignet.

c) Narrative Interviews

Ebenfalls ungeeignet erschien die Form des narrativen Interviews. Darin wird nur eine komplexe Eingangsfrage gestellt, nach der der Befragte frei erzählen soll. Nachfragen sind erst am Schlusse erlaubt. Damit hätte in der vorliegenden Untersuchung nicht sichergestellt werden können, dass der Befragte auch tatsächlich alles für das Forschungsergebnis Relevante berücksichtigt.

- Form der Befragung:

Sowohl bei quantitativen wie auch qualitativen Untersuchungen gibt es verschiedene Arten von Befragungen. Bei quantitativen Untersuchungen werden Fragebögen entwickelt, die im Anschluss entweder per Post/Mail verschickt werden oder an die Befragten verteilt werden. Weiterhin können diese auch im Rahmen eines Telefonats bearbeitet werden oder in Anwesenheit des Forschers ausgefüllt werden. Qualitative Interviews hingegen werden bevorzugt im persönlichen Kontakt durchgeführt und das Interview wird dabei entweder handschriftlich protokolliert oder aufgezeichnet. In der vorliegenden Untersuchung wurde diese Art der Befragung gewählt und das Interview wurde aufgezeichnet. Dabei wurden die Befragten zu Beginn des Gespräches über die Aufzeichnung informiert.<sup>115</sup>

**Zusammenfassend** wurde aufgrund der oben diskutierten Gründe Experteninterviews vorgenommen, welche in Form eines Leitfadeninterviews durchgeführt werden sollten. Als Experten wurden jeweils zwei Vertreter der Bewährungshilfe, der Kriminalpolizei, der Forensischen Ambulanz und zwei Probanden, welche unter die VwV KURS fallen, ausgewählt. Eine Erhöhung der Zahl der befragten Experten wäre für das Erkenntnisinteresse zwar durchaus sinnvoll, wäre aber im Rahmen einer Masterarbeit nicht zu leisten.

---

<sup>115</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 37-43.

## 5.2. Auswertungsmethode

Bezüglich der Entwicklung eines geeigneten Leitfadens war es im Vorfeld notwendig, die geeignete Auswertungsmethode zu definieren. Nur so konnte sichergestellt werden, dass der gesamte Forschungsprozess in sich stimmig und für Außenstehende im Sinne der bereits diskutierten Prinzipien der qualitativen Methodik nachvollziehbar ist. In der Qualitativen Forschung wurden inzwischen eine Vielzahl von Auswertungsmethoden bezüglich des erhobenen Datenmaterials entwickelt. Einige dieser Auswertungsmethoden sollen in Folge bezüglich des zugrunde liegenden Forschungsvorhabens kritisch diskutiert werden. Allen Auswertungsmethoden ist gemeinsam, dass sie sich mit dem erhobenen verschriftlichten Datenmaterial beschäftigen. Durch sie sollen die gefundenen Erklärungen, also das Endergebnis, aus diesem Material herausgearbeitet werden.<sup>116</sup>

Unternimmt man einen Versuch der Klassifizierung, so können einige dieser Auswertungsmethoden grob in vier Bereiche unterteilt werden. Es ist allerdings nicht möglich, die Vielzahl der Auswertungsmethoden ausschließlich mit diesen Klassifizierungen zu beschreiben. Methodisch wird die Unübersichtlichkeit der qualitativen Auswertungsmöglichkeiten damit nicht vollständig lösbar sein.

- Freie Interpretation:

Bei der freien Interpretation handelt es sich eigentlich nicht um eine Auswertungsmethode, da der Forscher ohne vorher festgelegte Verfahrensregel die Ergebnisse interpretiert. Dies widerspricht deutlich dem Prinzip des regelgeleiteten Vorgehens für Qualitative Forschung und wurde aus diesem Grund für die vorliegende Forschungsarbeit nicht in Betracht gezogen.<sup>117</sup>

---

<sup>116</sup> Dabei wurden im Wesentlichen die Klassifizierungsversuche von Gläser und Grit zugrunde gelegt.

<sup>117</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 34-45.

- Sequenzanalytische Methoden

„Sequenzanalytische Methoden sind Auswertungsmethoden, die thematische und zeitliche Verknüpfungen der in den Texten enthaltenden Aussagen analysieren.“<sup>118</sup> Darunter fällt unter anderem die bekannte Methode der objektiven Hermeneutik. Diese will in ihrem Grundgedanken „die hinter den subjektiven Bedeutungen stehenden objektiven Sinnstrukturen erschließen. Dazu werden mögliche und tatsächliche Bedeutungsgehalte des Materials systematisch verglichen.“<sup>119</sup> Diese Methode ist in ihrer Anwendung sehr aufwendig und wurde aus diesem Grund für die vorliegende Forschungsarbeit als ungeeignet angesehen.

- Kodieren

Das Kodieren ist ein Verfahren, welches ursprünglich aus der sogenannten „Grounded Theory“ entstanden ist und inzwischen zu einer eigenständigen Auswertungsmethode geworden ist.<sup>120</sup> Das aus der amerikanischen Soziologie entwickelte Verfahren beinhaltet als Grundgedanken, „dass der Forscher während der Datensammlung theoretische Konzepte, Konstrukte, Hypothesen entwickelt, verfeinert und verknüpft, sodass Erhebung und Auswertung sich überschneiden.“<sup>121</sup> Das Verfahren eignet sich besonders für Forschungen in Bezug auf den Kontext der Feldforschung oder darüberhinaus für eher explorative Untersuchungen.<sup>122</sup>

- Qualitative Inhaltsanalyse

Dieses Verfahren wurde für diese Forschungsarbeit als Auswertungsmethode gewählt, da sie für die Auswertung von Experteninterviews empfohlen wird.<sup>123</sup> Ursprünglich wurde die Inhaltsanalyse als Technik zur Analyse der sich entfaltenden Massenmedien in den USA entwickelt. Zeitungen und Ra-

---

<sup>118</sup> Gläser, 2010, S. 45.

<sup>119</sup> Mayring, 2002, S.124.

<sup>120</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 45.

<sup>121</sup> Mayring, 2002, S. 105.

<sup>122</sup> Vgl. Mayring, 2002, S. 107.

<sup>123</sup>Vgl. Gläser, 2010, S. 46.

diobeiträge wurden mit ihrer Hilfe systematisch ausgewertet, um etwas über ihre gesellschaftlichen Einflüsse zu erfahren. Dabei war das Vorgehen meist quantitativ. Daraus entwickelte sich die qualitative Inhaltsanalyse mit dem Anspruch „die Vorteile dieser systematischen Technik zu nutzen, ohne in vorschnelle Quantifizierungen abzurutschen.“<sup>124</sup> Sie eignet sich für die Bearbeitung großer Textmengen.<sup>125</sup> In Deutschland ist diese Auswertungsmöglichkeit oft mit dem Namen Philipp Mayring verbunden. Auch in der vorliegenden Forschungsarbeit wurde nach Mayring ausgewertet. Nach Mayring hält die qualitative Inhaltsanalyse verschiedene Techniken vor, um große Textmengen zu strukturieren und zu interpretieren.

In der vorliegenden Arbeit wurde die Technik der zusammenfassenden Inhaltsanalyse angewendet. Dabei waren Vorüberlegungen zu der Bestimmung des Ausgangsmaterials und der Fragestellung der Analyse entscheidend. Die Inhaltsanalyse ist eine Auswertungsmethode, die bereits fertiges sprachliches Material benötigt. In der vorliegenden Arbeit dienen die fertig transkribierten Interviewskripte der Experteninterviews hierfür als Grundlage. Die Auswahl der Experten kann lediglich als Stichprobe angesehen werden und ist keinesfalls als repräsentativ für alle Berufsgruppen der an der VwV KURS in Baden-Württemberg Beteiligten anzusehen. Die Grundgesamtheit, die ausgewertet werden soll, umfasst das gesamte Material ab Frage 3. der Interviewskripte. Bei den ersten beiden Fragen handelte es sich um „Anwärmfragen“ bzw. „Einstiegsfragen“. Sie wurden bei der Auswertung nicht berücksichtigt. Dabei spielten auch Überlegungen hinsichtlich der zu Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen eine Rolle. Wie bereits im Kapitel 5.1. beschrieben, sollten die Interviews die Meinungen, Erfahrungen, Handlungen, Beobachtungen und das Wissen der einzelnen Akteure über die VwV KURS als Gegenstand haben. Damit ist gleichzeitig auch die Richtung der Analyse definiert. Es sollen Aussagen über diesen Gegenstand aus den Interviewskripten entnommen werden. Dabei wurden die bereits im Kapitel 5.1.

---

<sup>124</sup> Mayring, 2002, S. 114.

<sup>125</sup> Vgl. Mayring, 2002, S.121.

dargestellten zielführenden Fragestellungen verwendet.<sup>126</sup> Ziel der zusammenfassenden Inhaltsanalyse ist es, das gesamte „Material so zu reduzieren, dass die wesentlichen Inhalte erhalten bleiben, durch Abstraktion einen überschaubaren Corpus zu schaffen, der immer noch Abbild des Grundmaterials ist.“<sup>127</sup> Aufgrund der Textmenge erschien diese Analysetechnik geeignet. Des Weiteren wurde die Technik der induktiven Kategorienbildung gewählt, um aus dem Text Kategorien in einem Verallgemeinerungsprozess abzuleiten, ohne sich auf vorab formulierte Theoriekonzepte zu beziehen. Dabei baut diese auf der Technik der zusammenfassenden Inhaltsanalyse auf. Damit soll die Möglichkeit erhalten bleiben, Veränderungen und neu entstandene Effekte durch die VwV KURS abbilden zu können.<sup>128</sup> Die Auswertung erfolgte unter Anwendung der bereits beschriebenen Techniken folgendermaßen:

**Erster Durchgang (je Akteur):** Durchsicht des Interviewskripts Zeile für Zeile im Sinne der bereits dargestellten zielführenden Fragestellungen. Diesbezüglich passende Textstellen werden in einer knappen, nur auf den Inhalt beschränkten, beschreibenden Form umgeschrieben (Paraphrasierung). In einem zweiten Schritt werden die gefundenen Gegenstände der Paraphrasen und Satzaussagen generalisiert auf eine höhere Abstraktionsebene. Dabei werden im Zweifelsfall theoretische Vorannahmen zur Hilfe genommen. In einem dritten Schritt wird dann eine erste Reduktion vorgenommen, indem sich aufeinander beziehende oder ähnliche Aussagen zusammengefasst werden. Dabei werden als unwichtig erachtete oder sich doppelnde Aussagen gestrichen. Dadurch entstehen erste Kategorien, die das Ergebnis des ersten Durchgangs darstellen. Diese werden durchnummeriert.<sup>129</sup>

**Zweiter Durchgang (je Akteur-Gruppe):** In einem zweiten Durchgang werden die gefundenen Kategorien jeder Berufsgruppe weiter reduziert. Dabei werden die Kategorien fallübergreifend für jede Berufsgruppe (also von je-

---

<sup>126</sup> Vgl. Mayring, 2010, S. 52-58.

<sup>127</sup> Mayring, 2010, S. 65.

<sup>128</sup> vgl. Mayring, 2010, S. 83

<sup>129</sup> Vgl. Mayring, 2010, S. 67-71.

weils zwei Akteuren) in einem weiteren Schritt generalisiert. Dabei erreichen die Aussagen ein weiteres Abstraktionsniveau, indem sie sich nicht mehr nur auf die Aussagen der einzelnen Akteure beziehen, sondern der allgemeinen Einschätzung der Berufsgruppe entsprechen. Auch hier steht am Ende eine weitere Reduktion der Kategorien als Ergebnis fest.<sup>130</sup>

Die gefundenen Kategorie-Systeme können dann im Sinne der zielführenden Fragestellungen interpretiert, verglichen und diskutiert werden.

### **5.3. Umsetzung der Untersuchung**

Wie bereits dargestellt, wurde für die vorliegende Forschungsarbeit das methodische Verfahren der Experteninterviews gewählt, welche mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet werden sollten. Dazu sollten jeweils zwei Vertreter der beteiligten Berufsgruppen (Polizei, Bewährungshelfer und Forensische Ambulanz) sowie zwei Probanden, welche unter die VwV KURS fallen, mit Hilfe eines leitfadenunderstützten persönlich geführten Interviews befragt werden. Die Personen mussten innerhalb Baden-Württembergs arbeiten bzw. dort wohnhaft sein. Die Interviews sollten mit Hilfe eines iPhone aufgezeichnet werden und später transkribiert werden. Für die Transkription wurde die Übertragung ins normale Schriftdeutsch gewählt. Dies beinhaltete, dass Dialekte bereinigt wurden, Satzbaufehler nach Möglichkeit behoben wurden und der Stil angepasst bzw. geglättet wurde.<sup>131</sup> Dabei wurden non-verbale Äußerungen wie Husten, Lachen usw. nicht berücksichtigt. Ebenso wurden weitere Besonderheiten wie gedehntes, lachendes oder zögerndes Sprechen nicht berücksichtigt, da dies für die erkenntnisleitenden Fragestellungen nicht relevant erschien, sondern die inhaltlich-thematische Ebene im Vordergrund stand. Unverständliche Passagen wurden gekennzeichnet und Unterbrechungen im Gespräch wurden vermerkt.<sup>132</sup> Ebenso wurden Namen,

---

<sup>130</sup> Vgl. Mayring, 2010, S. 81.

<sup>131</sup> Vgl. Mayring, 2002, S. 91.

<sup>132</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 194.

Zeitangaben, Ortsangaben und persönliche Anreden verändert, um der Forderung der Anonymisierung gerecht zu werden.

Im Vorfeld der Interviews wurden die erforderlichen Genehmigungen zur Befragung der verschiedenen Berufsgruppen eingeholt. Im Falle der zwei Kriminalbeamten wurde die Genehmigung vom zuständigen Innenministerium erteilt. Bezüglich der Befragung der beiden Bewährungshelfer und der beiden unterstellten Probanden wurde die seit 2007 mit den Aufgaben der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich beauftragte Firma **NEUSTART** gGmbH angefragt. Hinsichtlich der Befragung von zwei Therapeuten wurde die Leitung der Forensischen Ambulanz um Genehmigung ersucht. Erfreulicherweise wurde diese Forschungsarbeit von allen Institutionen unterstützt und die Genehmigungen wurden innerhalb kürzester Zeit erteilt. Die vollständige Anonymisierung der Befragten wurde zugesichert und der Kontakt zu den Befragten hergestellt.

Die Interviews wurden im September/Oktober 2012 geführt. Bei der Umsetzung der Methode Experteninterview sind soweit keine relevanten Probleme aufgetaucht. Lediglich ein Proband schien die Fragen aufgrund seiner Intelligenzminderung nicht vollständig erfassen zu können. Ein Überraschungsfaktor war die Länge der Interviews, die im Durchschnitt wesentlich geringer war als im Vorfeld erwartet. Zu Beginn des Interviews wurden alle Akteure ausführlich mündlich über den Sinn/Zweck und Hintergrund dieser Forschungsarbeit informiert und hinsichtlich der Datenverwendung und Anonymisierung ihrer Aussagen aufgeklärt. Allen Akteuren sowie den zustimmenden Institutionen wurde zugesichert, dass sie ein Exemplar der Endfassung der Masterarbeit erhalten würden. Die Wahl der Methode, Experteninterview mit Hilfe eines Leitfadens, erschien auch im Rückblick geeignet, da mit dieser Methode Fragestellungen noch ergänzend zugeführt werden konnten. Die Zugehörigkeit der Forscherin zur Berufsgruppe der Bewährungshilfe erschien sowohl für den Feldzugang als auch für die Durchführung der Interviews hilfreich. Allerdings ist an dieser Stelle anzumerken, dass der Aufwand für die vorliegende Arbeit im Rahmen einer Masterarbeit sehr hoch war und zu Beginn der Forschungsarbeit deutlich unterschätzt wurde.



#### 5.4. Interviewleitfaden

Die Erstellung des Interviewleitfadens erfolgte auf Grundlage der bereits beschriebenen erkenntnisleitenden Fragestellungen. Zu Beginn des Interviews wurden jeweils zwei sogenannte „Anwärmfragen“ gestellt, um eventuell vorhandene Spannungen seitens des Befragten zu lösen und ihm einen angenehmen Gesprächsanfang zu ermöglichen.<sup>133</sup> Diese Anwärmfragen sollten für den Interviewer auch dazu dienen zu sortieren, welches Wissen der Befragte über den Forschungsgegenstand mitbrachte. Es wurden insgesamt vier Leitfäden<sup>134</sup> für je acht Akteure erstellt. Die darin enthaltenen Fragen wurden je nach Akteur-Gruppe teilweise geringfügig anders gestaltet bzw. formuliert. Der Leitfaden des Probanden unterscheidet sich aufgrund der Betroffenenperspektive stärker von den anderen. Die Leitfäden wurden innerhalb des Interviews spontan dem Gesprächsverlauf angepasst wenn es nötig erschien. Damit wurde auch dem Prinzip der Offenheit Qualitativer Forschung entsprochen. Es wurden mehrheitlich Meinungsfragen verwendet, da die Akteure aus ihrer Sicht und aus ihrem Empfinden heraus die neu entstandenen Strukturen beurteilen und beschreiben sollten. Allen Leitfäden war eine Abschlussfrage gemeinsam. In dieser wurden alle Beteiligten danach gefragt, ob sie zu diesem Thema noch etwas sagen wollten, was zuvor im Interview nicht erwähnt worden war. Dieses Vorgehen diene dazu, dem Interviewpartner einen angenehmen Abschluss zu ermöglichen und wichtige, bisher noch nicht berücksichtigte Aspekte zu erheben.<sup>135</sup> Auf ein sogenanntes Probeinterview musste aus Zeitgründen und mangelnden „Probeinterviewpartnern“ verzichtet werden.<sup>136</sup> Den Hauptfragen wurden Nachfragen bzw. Stichwörter zugeordnet für den Fall, dass die Interviewpartner nicht auf alle Aspekte, welche für die relevante Fragestellung entscheidend erschienen, eingingen. Im Laufe der Interviews wurden zwei wesentliche Hauptas-

---

<sup>133</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 147-48.

<sup>134</sup> Siehe Anhang II

<sup>135</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 149.

<sup>136</sup> Vgl. Gläser, 2010, S. 150.

pekte mit einbezogen, die zuvor nicht berücksichtigt worden waren. Dabei handelte es sich zum einen um die Fragestellung in Hinblick auf die Zusammenarbeit mit der zuständigen Führungsaufsichtsstelle und zum anderen die Frage nach einer Entlastung des Einzelnen durch die Beteiligung der verschiedenen Stellen. Es zeigte sich, dass diese Aspekte für die einzelnen Beteiligten eine gewisse Wichtigkeit besaßen.

## **6. Ergebnisse**

Im Folgenden werden die gefundenen Ergebnisse aufbereitet und übersichtlich dargestellt. Wie in Kapitel 5.2 beschrieben, wurden die Interviewleitfäden mit Hilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring ausgewertet. Die dabei gefundenen Hauptkategorien jeder Berufsgruppe werden im Folgenden einzeln vorgestellt und zusammengefasst.

### **6.1. Auswertungsergebnisse Therapeuten**

#### **Kategorie 1: Auswirkung auf die eigene Arbeit durch KURS**

- Hoher Zeitaufwand für Motivationsarbeit/Bearbeitung der Belastungen und/oder Auswirkungen von KURS
- Überwindung von Widerständen aufgrund des verstärkten Zwangskontexts der Arbeit
- Keine Entlastung durch Kooperationspartner, Verantwortung bleibt die Gleiche
- Zu viele Beteiligte mit unterschiedlichen Vorgehensweisen wirken kontraindiziert und erschwerend für die eigene Arbeit

**Zusammenfassend** werden die Auswirkungen der VwV KURS auf die eigene therapeutische Arbeit aus Sicht der Therapeuten als negativ beschrieben. Hoher Zeitaufwand wird für die Bearbeitungen von Konflikten der Klienten benötigt, deren Ursachen in den Auswirkungen der VwV KURS gesehen

werden. Andere beteiligte Akteure werden nicht als Entlastung erlebt, sondern eher als konflikthaft für die Erfüllung der eigenen Arbeitsaufgabe.

### **Kategorie 2: Negative Auswirkungen auf die Klienten durch KURS**

- Viele Termine führen zu beruflichen und finanziellen Zusatzbelastungen
- Entstehung psychosozialer Belastungen (Angst, Stress, Hilflosigkeit, Verfolgungswahn, Ohnmachtsgefühle)
- Drohkulisse wird durch Polizei aufgebaut
- Künstliche Situation wird erschaffen
- Kurzfristige Anpassungsleistung an das System, keine längerfristige Verhaltensänderung
- Aussagen der Beamten zu therapeutischen Themenbereiche können negative Folgen haben
- Präventive polizeiliche Maßnahmen können zu Stigmatisierung und zur Eskalation führen

**Zusammenfassend** werden die Auswirkungen der VwV KURS auf die Klienten von den Therapeuten als negativ beschrieben. Gerade die Beteiligung der Polizei und deren Möglichkeiten zur Anwendung von polizeilichen Maßnahmen werden als kritisch angesehen. Es wird vermutet und beobachtet, dass dies zu psychosozialen Belastungen und Stigmatisierungen führen kann. Dadurch kann es zwar aus Sicht der Therapeuten zu einer kurzfristigen Anpassungsleistung des Klienten kommen, aber auch zu einem erhöhten Sicherheitsrisiko. Ebenso stehen Klienten nach Beobachtungen der Therapeuten unter einer enormen Anspannung und empfinden Stress aufgrund der vielen Termine bei den verschiedenen Akteuren, was ebenfalls auch zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen kann.

### **Kategorie 3: Kooperation Polizei**

- Direkter Kontakt selten
- Einmaliger Kontakt wurde als gut empfunden
- Gemeinsame Gespräche erwiesen sich im Einzelfall als sinnvoll

- Polizei akzeptiert therapeutische Schweigepflicht

**Zusammenfassend** wird weniger von einer Kooperation gesprochen als eher von einer einzelfallorientierten Zusammenarbeit mit der Polizei. Diese wird in Einzelfällen positiv bewertet.

#### **Kategorie 4: Informationsaustausch mit anderen Stellen**

- Informationen durch die Polizei können negative Auswirkungen haben (Unsicherheit im therapeutischen Rollenverständnis)

**Zusammenfassend** wird von einem Therapeuten ein Konflikt zwischen der Behandlungsfunktion des Therapeuten und seiner Sicherungsfunktion beschrieben, ausgelöst durch Informationen der Polizei.

#### **Kategorie 5: Kooperation Bewährungshilfe**

- Die Arbeit der Bewährungshilfe hat sich seit Einführung von KURS in ihrer Kontrollfunktion verändert, Vorgehensweise und Interventionen sind verschärfter und erfolgen schneller
- Kontakt zur Bewährungshilfe ist gut
- Prozess der Kooperationsfindung noch nicht abgeschlossen und verbesserungswürdig
- Bewährungshilfe gibt inzwischen zu schnell Informationen an die Polizei weiter und gefährdet so die Zusammenarbeit
- Kooperation im Kooperationsvertrag geregelt
- Informationen an die Polizei sollen aufgrund des Ermittlungszwanges nur in Gefährdungsmomenten erfolgen

**Zusammenfassend** wird eine Veränderung in der Betreuungsleistung der Bewährungshilfe wahrgenommen. Aus Sicht der Therapeuten tendiert die Bewährungshilfe zu einer Verschärfung ihrer Sicherungsfunktion. Die Kooperation wird als gut empfunden, wenngleich die Zusammenarbeit durch die Verschärfung der Sicherungsfunktion als gefährdet angesehen wird. Die Kooperationsfindung wird als noch nicht abgeschlossen erlebt und erscheint noch verbesserungswürdig.

## **Kategorie 6: Kooperation Führungsaufsichtsstelle**

- Kein Kontakt zur Führungsaufsichtsstelle
- Kontakte zur dieser sind selten
- Berichte und Anregungen werden nicht beantwortet
- Vermutung: Überlastung und Zeitnot der Richter, fehlende Wahrnehmung der neuen gesetzlichen Stellung der Forensische Ambulanzen

**Zusammenfassend** fühlen sich die Therapeuten von der Führungsaufsichtsstelle als Akteur im Netzwerk nicht wahrgenommen. Die Führungsaufsichtsstelle wird als passiv erlebt.

## **Kategorie 7: Durch KURS erzielte Wirkungen in Bezug auf das Legal-Verhalten der Klienten**

- Durch kurzfristiges Vermeidungsverhalten positive Wirkungen möglich
- Aber keine langfristige Verhaltensänderungen und somit längerfristig keine positiven Wirkungen
- Durch psychosoziale Belastungen wird eine Erhöhung des Sicherheitsrisikos erreicht
- Die für eine langfristige Verhaltensänderungen notwendige Vertrauensbeziehung zum Klient wird gefährdet
- Polizeiliche Interventionen waren im Einzelfall sinnvoll
- Verhinderungen von Rückfällen scheinen Zufallstreffer zu sein

**Zusammenfassend** wird davon ausgegangen, dass die Zielsetzung der VwV KURS nicht erreicht wird. Verhinderungen von Rückfällen erscheinen Zufallstreffer zu sein. Durch die VwV KURS werden nach Einschätzung der Therapeuten nur kurzfristige Vermeidungsverhalten gefördert und das Sicherheitsrisiko aufgrund der damit verbundenen psychosozialen Belastungen sogar eher noch erhöht.

## **Kategorie 8: Anregungen/Ausblick/konkreter Veränderungsbedarf im Rahmen von KURS**

- Interventionen sollen im Vorfeld besprochen werden

- Allgemeiner übergreifender Austauschbedarf in Form von Arbeitsgemeinschaften
- Erhalt der polizeilichen Risikoeinschätzung
- Informationen über polizeiliches Handeln
- Erkennungsdienstliche Behandlungen sollten nicht im Erstkontakt erfolgen

**Zusammenfassend** wird ein Optimierungsbedarf hinsichtlich der Zusammenarbeit und der Funktionsabgrenzung der verschiedenen Akteure festgestellt. Dafür werden Arbeitsgemeinschaften mit übergreifenden Themeninhalten als geeignet angesehen.

#### **Kategorie 9: Positiver Nutzen und Nebeneffekte durch KURS**

- Polizeibeamte werden als weitere Ansprechpartner von Klienten genutzt
- KURS als Instrument für Politik zur Beeinflussung des subjektiven Sicherheitsempfindens der Bevölkerung
- Polizeiliche Interventionen waren im Einzelfall sinnvoll

**Zusammenfassend** wird die Polizei als Akteur positiv erlebt, sowohl als Ansprechpartner für die Klienten als auch in ihren Interventionsmöglichkeiten im Einzelfall. Die VwV KURS wird als Instrument der Politik wahrgenommen, um das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung zu beeinflussen.

#### **Kategorie 10: Einführung der VwV KURS wurde als negativ erlebt**

- Da keine Einbindung der Therapeuten im Vorfeld geschah
- Es gab keine ausreichende Informierung über den Ablauf von KURS
- Patienten fühlten sich bei Retrograderfassung persönlich gekränkt
- Erstkontakte und Erkennungsdienstliche Maßnahmen führten zu Angst und Unruhe bei den Patienten
- Ärger wurde verstärkt durch gleichzeitige Therapie- und Vorstellungsweisung bei Vollverbüßern
- Anfangsschwierigkeiten gelten inzwischen als überwunden

**Zusammenfassend** wurde die Einführung der VwV KURS als negativ erlebt. Keine ausreichende Informationsvermittlung über die Abläufe, verstärktes Auftreten der Polizei als neuer Akteur, fehlende Einbindung der Therapeuten in der Vorbereitung der VwV KURS und Verstärkung des Zwangskontextes in der Behandlung durch gleichzeitig erfolgte Therapie- und Vorstellungsweisung führten zu Unruhen innerhalb der eigenen Arbeit und Ängsten und Frustrationen bei den Klienten.

### **Kategorie 11: Informationsaufklärung der Klienten**

- Erstkontakt mit Polizei und Aufklärung erfolgt inzwischen in der JVA
- Klient wird nach Gesprächen mit der Bewährungshilfe, über deren Inhalt informiert

**Zusammenfassend** wird Transparenz gegenüber den Klienten in Bezug auf die Informationsweitergabe an andere Akteure und Aufklärung über die VwV KURS als wichtig angesehen.

## **6.2. Auswertungsergebnisse Bewährungshilfe**

### **Kategorie 1: Positiver Nutzen von KURS auf die eigene Arbeit**

- Interventionsmöglichkeiten im Vorfeld einer Straftat
- Entlastung in der Verantwortung durch Mehraugenprinzip, runde Tische und Fallkonferenzen
- Möglichkeit der Anregung präventiver Polizeimaßnahmen über die Führungsaufsichtsstelle
- Kontrollaspekt von KURS wird inzwischen als hilfreich empfunden, Klienten akzeptieren diesen in der Regel

**Zusammenfassend** werden seitens der Bewährungshilfe die Regelungen der VwV KURS positiv für die eigene Arbeit bewertet. Besonders die Interventionsmöglichkeiten im Vorfeld einer Straftat und die wahrgenommene Entlastung in der Verantwortung, bei der Betreuungsleistung von KURS-Klienten, wird als positiver Effekt wahrgenommen.

## **Kategorie 2: Durch KURS erzielte Wirkungen in Bezug auf das Legal-Verhalten der Klienten**

- In Einzelfällen kam es zu schnellen Maßnahmen der Polizei, wodurch Rückfälle eventuell verhindert werden konnten
- KURS wird tendenziell aufgrund der engeren und intensiveren Betreuung als rückfallvermeidend angesehen
- Nicht alle Rückfälle können vermieden werden
- Langzeitstudien fehlen noch
- Trotz Rückgang der Sexualstraftaten im Hellfeld wird es Sexualstraftaten immer geben, durch KURS kann manches verhindert werden durch die Kontrolle und Achtsamkeit

**Zusammenfassend** wird die VwV KURS tendenziell als erfolgreich beschrieben hinsichtlich der Vermeidung einschlägiger Rückfälle. Aus Sicht der Bewährungshilfe konnten in Einzelfällen Rückfälle eventuell vermieden werden. Insbesondere erscheint in diesem Punkt die enge und intensive Betreuungsleistung der Akteure entscheidend.

## **Kategorie 3: Positiver Nutzen und Nebeneffekte durch KURS**

- Klienten nutzen Polizei als Ansprechpartner
- Bei positivem Verlauf kaum Berührungspunkte zur Polizei und Aufweichung der Kontakte
- Kaum Widerstände gegen KURS von Seiten der Klienten
- Potenzielle Opfer profitieren von KURS, Opferschutz im Mittelpunkt von KURS
- Klienten profitieren von KURS, aufgrund der Vermeidung erneuter Inhaftierungen
- Beteiligte Berufsgruppen profitieren ebenfalls von KURS durch erneute Profilierung, Reflektierung und Qualifizierung des eigenen Berufsstandes
- Bewährungshilfe und Polizei profitieren von KURS durch engmaschiges System und Beobachtung, relevante Faktoren werden eher erkannt und nicht übersehen



- Entlastung in der eigenen Arbeit durch andere Kooperationspartner, trotz Mehraufwand
- Enge Struktur von KURS im Endeffekt positiv für Klienten
- Kontrolle kann auch Hilfsmittel sein, wenn Klienten dies akzeptieren
- Hilfsaspekt durch die intensive Betreuungsleistung
- Durch mehrere Ansprechpartner haben Klienten bei Schwierigkeiten oder Antisymphathie mehr Möglichkeiten sich anzuvertrauen
- Einschätzungen der anderen Akteure bezüglich des Klienten hilfreich
- Möglichkeit gegeben, dass weitere Organisationen hinzukommen können wie z. B. Suchtberatung

**Zusammenfassend** wird ein wesentlicher Nutzen in der VwV KURS gesehen durch die Erhöhung der Zahl der Ansprechpartner für den Klienten, die Möglichkeit der engmaschigen Beobachtung des Klienten durch die beteiligten Akteure und die Entlastung in der Verantwortung hinsichtlich der Betreuung des Klienten. Dabei wurden als positive Nebeneffekte die Nutzung der Polizei als sozialer Ansprechpartner durch den Klienten genannt sowie die Überprüfung, Optimierung und erneute Profilierung der beteiligten Berufsgruppen und der eigenen Arbeitsqualität. Als Hauptnutzer der VwV KURS werden potenzielle Opfer und die Klienten selbst benannt.

#### **Kategorie 4: Einführung der VwV KURS war geprägt durch:**

- Unklarheiten bezüglich des Ablaufes
- Verzögerungen aufgrund der Retrograderfassung der Klienten
- Rollenfindung der Beteiligten
- Erwartungshaltung der Polizei bezüglich der Informationsweitergabe seitens der Bewährungshilfe, ohne konkrete gegenwärtige Gefahr
- Klärung der Frage des Informationsaustausches innerhalb der beteiligten Stellen
- Inzwischen haben sich die Anfangsschwierigkeiten gelegt und die gegenseitige Erwartungshaltungen sind geklärt
- Polizei musste sich bei Einführung von KURS erst neu sortieren, zu Beginn viel Kontakt zur Bewährungshilfe gesucht

**Zusammenfassend** wurde die Einführung der VwV KURS als Klärungs-, Abgrenzungs- und Findungsphase der beteiligten Akteure beschrieben. Unklarheiten bezüglich der Abläufe, der eigenen Rollenfunktion und zukünftiger Zusammenarbeit mussten geklärt werden.

#### **Kategorie 5: Veränderung hinsichtlich der eigenen Arbeit durch KURS**

- Polizei als neuer Kooperationspartner und dadurch veränderter Informationsbedarf hinsichtlich der Klienten
- Schnellere und restriktivere Interventionen in der Betreuungsarbeit
- Größere Fokussierung auf Risikoeinschätzung und Rückfallvermeidung, u. a. dadurch erweiterter Fortbildungsbedarf
- Qualitätssteigerung der eigenen Arbeit mit KURS-Klienten durch die Notwendigkeit, die bisherige Arbeitsweise aufgrund des besonderen öffentlichen und politischen Interesses bedachter, reflektierter und sensibler zu gestalten
- Zeitlich und inhaltliche intensivere Betreuung bei KURS-Klienten
- Umgang mit KURS-Klienten ist vorsichtiger und sensibler geworden, Fokussierung auf die Themen: Straftat, Deliktbesprechung und Reduzierung des Rückfallrisikos
- Blick auf KURS-Klienten schärfer
- KURS hat den Umgang mit der Polizei strukturiert

**Zusammenfassend** wurden an einigen Punkten Veränderungen hinsichtlich der eigenen Arbeit beschrieben. Besonders wurde die Veränderung der eigenen Arbeit hinsichtlich einer größeren Fokussierung auf die Sicherungsfunktion im Rahmen der Betreuungsarbeit beobachtet, ebenso wie eine zwangsläufig notwendige Qualitätssteigerung und Sensibilisierung innerhalb der eigenen Betreuungsarbeit. Die Frage der Aufklärung und Information der betroffenen Klienten aufgrund der Beteiligung der Polizei als Akteur hat einen neuen Stellenwert in der Arbeit erhalten, ebenso wie ein erhöhter Ressourcenbedarf hinsichtlich der notwendigen engmaschigen Betreuungsintensität.

### **Kategorie 6: Negative Auswirkung auf die eigene Arbeit durch KURS**

- Enge Zusammenarbeit mit der Polizei verleitet zum direkten Informationsaustausch mit dieser, ohne Vorliegen einer konkreten Gefährdungssituation

**Zusammenfassend** wurde als negative Auswirkung auf die eigene Arbeit lediglich die Gefahr des informellen Informationsaustausches aufgrund der Kooperation mit der Polizei gesehen.

### **Kategorie 7: Negative Auswirkungen/Umgang der Klienten durch/mit KURS**

- Verunsicherung der Klienten durch zu viele Beteiligte mit unterschiedlichen Aufgaben und Interventionsmöglichkeiten
- Bei Anregungen in Berichten, aufgrund eines negativen Verlaufes, negative Auswirkungen aufgrund polizeilicher Maßnahmen auf Klienten im Freizeit- und Privatbereich, Umwelt bzw. Dritte werden teilweise informiert
- Klienten empfinden KURS als reglementierend
- Durch polizeiliche Beobachtung können Verfolgungsängste entstehen und Klienten fühlen sich eingeengt
- Viele Gesprächstermine belasten
- Durch die Beteiligung von vielen Kooperationspartnern und der Wichtigkeit von KURS entsteht mehr Arbeitsaufwand für Klient und Bewährungshelfer
- Verweigerungshaltung der Klienten gegenüber KURS legt sich mit der Zeit, insbesondere wenn bereits ein guter Kontakt zum Bewährungshelfer besteht
- Klienten gewöhnen sich langsam an KURS, da es bekannter wird

**Zusammenfassend** werden negative Auswirkungen durch die VwV KURS auf die Klienten im Zusammenhang mit der Termindichte und den Auswirkungen der in Berichten angeregten Interventionen bei negativem Verlauf des Klienten beschrieben. Ebenso werden psychosoziale Belastungssymptome bei polizeilichen Maßnahmen wie der Observation beobachtet. Die

Vielzahl der beteiligten Akteure und ihre unterschiedlichen Aufgabenfelder und Interventionsmöglichkeiten können zu einer Verunsicherung des Klienten führen.

### **Kategorie 8: Kooperation Polizei**

- Polizei kam durch viele Klienten-Kontakte in ihrem Rollenverständnis durcheinander, war teilweise sozialarbeiterisch tätig und machte Hilfsangebote
- Polizei als neuer Kooperationspartner ist positiv
- Zusammenarbeit positiv durch persönliche Kontakte und Austausch auf Gremien, dadurch ist auch die Aufgabenverteilung geklärt
- Klienten werden von Polizei und Bewährungshilfe gut informiert über KURS
- Bewährungshilfe und Polizei haben ähnliche Aufgaben, Unterschied besteht in der Ermittlungstätigkeit
- Opferschutz als gemeinsames Ziel

**Zusammenfassend** wird die Kooperation mit der Polizei als positiv angesehen. Persönlicher Kontakt und der Austausch mit der Polizei in übergeordneten Gremien wird als hilfreich hinsichtlich der Aufgaben- und Funktionsabgrenzung angesehen. Kritisch wird eine Veränderung des traditionellen Rollen- und Aufgabenverständnis bei der Polizei beobachtet. Diese übernimmt in Einzelfällen zunehmend sozialarbeiterische Aufgabengebiete im Rahmen ihrer Klienten-Kontakte.

### **Kategorie 9: Anregungen/Ausblick/konkreter Veränderungsbedarf im Rahmen von KURS**

- Aufgabenverteilung der beteiligten Akteure sollte für Klienten klarer sein
- Verbesserungsbedarf zu den Schnittstellen Polizei, Führungsaufsichtsstelle und Forensische Ambulanz
- Austausch über die Aufgabenverteilung mit der Polizei, um zu vermeiden, dass diese sozialarbeiterisch tätig wird

- Klärung der Frage der Weitergabe von Berichten zwischen den Stellen Forensische Ambulanz und Bewährungshilfe über die Führungsaufsichtsstelle
- Kooperationsgespräche mit Führungsaufsichtsstelle, um aufkommende Fragen und Probleme zu klären
- Aufgrund des schwierigen Klientel wird interner Veränderungsbedarf hinsichtlich notwendiger Strukturänderungen gesehen
- Diesbezüglich erscheint es notwendig, innerhalb der eigenen Arbeit zur teamzentrierter Arbeit überzugehen, um so Entwicklungen, Interventionen, Schwierigkeiten etc. bezüglich des Klienten besser besprechen zu können, intern wäre diesbezüglich die Frage der Bereitstellung der dafür benötigten Ressourcen zu klären
- Interner Fortbildungsbedarf für Schwerpunktmitarbeiter

**Zusammenfassend** wird eine Optimierung der Schnittstellen in der Zusammenarbeit mit den anderen Akteuren als notwendig angesehen. Klare Abgrenzung der Aufgabenverteilung und Klärung der Abläufe sollen durch Kooperationsgespräche erreicht werden. Intern wird ein Bedarf an Fortbildungen für Schwerpunktmitarbeiter ausgemacht und Überlegungen zu strukturellen Veränderungen angemerkt. Eine Abkehr von der klassischen Einzelfallhilfe hin zu einer teamzentrierten Arbeitsweise scheint für die Betreuung der KURS-Klienten erforderlich zu sein.

#### **Kategorie 10: Kooperation Führungsaufsichtsstelle**

- Führungsaufsichtsstelle scheint überlastet zu sein, Kapazitätsprobleme führen zu fehlender Teilnahme an Kooperationsgesprächen
- Kontakt zur Führungsaufsichtsstelle ist schwierig und manchmal bedarf es schneller Rückmeldungen, die nicht kommen

**Zusammenfassend** wird die Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstelle als negativ erlebt. An diesem Punkt wird sich eine stärkere Beteiligung und Präsenz von den Richtern der Führungsaufsichtsstelle gewünscht.

### **Kategorie 11: Bewertung der in KURS eingestuften Klienten**

- Einordnung als schwieriges Klientel aufgrund langer Haftstrafen, oft vorhandene psychiatrische Diagnosen und Persönlichkeitsstörungen
- Großteil der Klienten nicht beruflich eingebunden

**Zusammenfassend** werden KURS-Klienten als schwieriges und belastetes Klientel von den Bewährungshelfern erlebt.

### **Kategorie 12: Notwendiger Unterstützungsbedarf in der eigenen Arbeit bezgl. KURS-Klienten**

- Aktuell durch interne Fortbildung, Beteiligung an Gremien im Vorfeld sowie auch aktuell, durch Austausch und Intervisionsgruppe mit Kollegen genügend vorbereitet
- Kein weiterer Bedarf vorhanden

**Zusammenfassend** wird von einem Mitarbeiter der Bewährungshilfe aktuell kein notwendiger Unterstützungsbedarf hinsichtlich der Betreuungsleistung an dem Klienten gesehen.

### **Kategorie 13: Kooperation Forensische Ambulanz**

- Zusammenarbeit mit der Forensischen Ambulanz unter teilweiser Beteiligung der Polizei ist intensiviert
- Schweigepflicht der Therapeuten wird respektiert, auch wenn in einigen Fällen mehr Informationen hilfreich wären
- Kontakt und Informationsweitergabe bei Therapeuten personenabhängig
- Therapeuten scheinen in ihrer Rolle Schwierigkeiten mit Kontrollaspekt von KURS zu haben
- Zusammenarbeit mit Therapeuten noch nicht eingespielt
- Als Forensische Ambulanz müssen Therapeuten Kontrollinstrument KURS akzeptieren und Aufträge des Gerichtes annehmen

**Zusammenfassend** wird die Kooperation mit den Therapeuten der Forensischen Ambulanz als verbesserungswürdig angesehen. Hinsichtlich des Kon-

trollaspektes wurden Vorbehalte und Konflikte im eigenen Rollenverständnis bei den Therapeuten beobachtet. Kontaktqualität und Informationsaustausch zu den Therapeuten der Forensischen Ambulanz gestaltet sich personenabhängig.

### **6.3. Auswertungsergebnisse Kriminalpolizist**

#### **Kategorie 1: Einführung von KURS**

- Wurde als positiv erlebt
- Einbindung erfolgte bereits vor der Einführung der VwV KURS auf unterschiedliche Art und Weise
- Keinerlei Vorwissen gehabt über die Materie Sexualstraftäter, Abläufe und Aufgaben von KURS
- Klienten waren zu Beginn schwer einschätzbar aufgrund ihrer langjährige Therapieerfahrung, hilfreich bei deren Einschätzung war die eigene Berufserfahrung

**Zusammenfassend** wurde die Einführung der VwV KURS zum Teil als positiv erlebt. Aufgrund des fehlenden Hintergrundwissens über Thematik, Klientel und Abläufe von KURS wurden der Kontakt zu den Klienten und die Gestaltung der neuen Aufgaben anfangs als schwierig erlebt.

#### **Kategorie 2: Kooperation mit Bewährungshilfe**

- Inzwischen gibt es eine gute Zusammenarbeit und Kooperation mit den Mitarbeitern von **NEU**START****, insbesondere mit den Bewährungshelfern, die viele Sexualstraftäter betreuen. Mit diesen Bewährungshelfern ist die Zusammenarbeit eingespielt und die Abläufe bekannt
- Zu Beginn war die gegenseitige Erwartungshaltung unklar und die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe schwierig, aufgrund der unterschiedlichen Aufgabengebiete und des vorhandenen Misstrauens der Sozialarbeiter gegenüber der Polizei, gerade in Bezug auf die Frage des Informationsaustausches

- Informationsaustausch von Seiten der Bewährungshilfe nur über Führungsaufsichtsstelle möglich, außer bei konkreter Gefahr, dann ist direkter Austausch zwischen Bewährungshelfer und Polizei möglich
- Informationsweitergabe seitens der Polizei jederzeit möglich
- Bei Telefonaten mit der Bewährungshilfe besteht allerdings die Möglichkeit, auch ohne konkreten Informationsaustausch Hinweise auf einen positiven oder negativen Verlauf zu erhalten
- Persönliches Kennenlernen war hilfreich, hinsichtlich der Abläufe, Grenzen und Möglichkeiten der einzelnen Beteiligten
- Inzwischen gelang es bei Bewährungshelfern, mit denen öfters Kontakt besteht, unabhängig vom Datenschutz, die Erkenntnis zu wecken, dass ein gemeinsames Ziel besteht.
- Vorher gab es keine Berührungspunkte zu **NEUSTART**

**Zusammenfassend** wird inzwischen, nach anfänglichen Vorbehalten seitens der Bewährungshelfer hinsichtlich einer Zusammenarbeit mit der Polizei, eine gute Kooperation mit der Bewährungshilfe beschrieben. Dabei wird das persönliche Kennenlernen als hilfreich beschrieben. Informationsweitergabe ist seitens der Bewährungshilfe inzwischen auch informell möglich.

### **Kategorie 3: Veränderungen in der eigenen Arbeit seit der Einführung der VwV KURS**

- Polizeiliche Arbeit hat sich hinsichtlich der Vorgehensweise bei KURS-Klienten geändert, da in der Regel keine polizeirechtlichen oder strafprozessualen Eingriffsmaßnahmen möglich sind, ist die Polizei zunehmend auf den Willen des Klienten angewiesen
- Früher wurde man aus Polizeikreisen über entlassene Sexualstraftäter informiert, jetzt durch die JVs
- Runde Tische mit allen Beteiligten, inklusive Proband, sind zielführend für den Probanden und den Polizeibeamten, aufgrund des Kennenlernens aller Beteiligten. Ebenso entstehen dadurch weniger Termine und die gemeinsamen Besprechungen wirken sich positiv auf den zukünftigen Kontakt- und Beziehungsaufbau aus



- Schnittstellenproblematik besteht auch auf Seiten der Polizei, da Überschneidungen mit anderen Aufgabenbereichen entstehen können
- Polizei wird teilweise von Klienten als Ansprechpartner genutzt und dadurch übt diese ein Stück weit sozialarbeiterische Tätigkeiten aus.
- Veränderte Rolle stellt keine Überforderung da, wenn eigene Fähigkeiten nicht ausreichen. dann erfolgt ein Weiterverweis an die Bewährungshilfe
- Persönliche Einstellung gegenüber Sexualstraftätern hat sich geändert durch den Kontakt mit den Leuten und der Beschäftigung mit diesem Thema, jeder bekommt von mir jetzt erst mal eine Chance, früher waren für mich alle Sexualstraftäter gleich
- Mehrarbeit mit gleichen personellen Ressourcen

**Zusammenfassend** wird aufgrund der vielen persönlichen Kontakte zu dem Klientel einige Veränderungen in der eigenen Arbeit, aber auch in der eigenen Sichtweise des Beamten, beschrieben. So wird durch die Nutzung des Beamten als adäquater Ansprechpartner durch das Klientel dieser teilweise sozialarbeiterisch tätig. Damit wird ein Stück weit eine Veränderung in der eigenen traditionellen Polizeiarbeit wahrgenommen. Neue Aspekte stellen auch die Themenbereiche Motivation und Kontaktaufbau in Bezug auf den Klienten dar. Ebenfalls verändert haben sich aus Sicht des Beamten eigene stereotypische Einstellungen gegenüber Sexualstraftätern. Hinsichtlich des organisatorischen Aspektes der eigenen Arbeit kam es zu einer Mehrarbeit durch die VwV KURS aufgrund fehlender Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen.

#### **Kategorie 4: Kooperation mit forensischer Ambulanz**

- Anfängliche Vorbehalte in der Zusammenarbeit seitens der Therapeuten inzwischen überwunden und aktuell vertrauensvolle gute Zusammenarbeit möglich. Es erfolgt regelmäßiger telefonischer Kontakt
- Bei Schwierigkeiten wird Rücksprache mit den Therapeuten gehalten
- Gelegentlich gemeinsame runde Tische mit Probanden, evtl. unter Beteiligung der Lebensgefährten, um über Aufgaben- und Einwirkungs-

möglichkeiten der Beteiligten aufzuklären und Ängste auf Seiten des Probanden abzubauen

- Aufgaben der Forensischen Ambulanz war vor Einführung der VwV KURS nicht bekannt

**Zusammenfassend** wird die Zusammenarbeit, nach anfänglichen Vorbehalten seitens der Therapeuten, als positiv beschrieben. Zusammenarbeit mit der Forensischen Ambulanz erfolgt in Form von telefonischen Kontakten und gemeinsamen runden Tischen zusammen mit den Klienten. Rücksprache mit dem Therapeuten wird insbesondere bei Schwierigkeiten im Verlauf des Klienten gehalten.

#### **Kategorie 5: Positiver Nutzen aufgrund der VwV KURS**

- Nutzen haben die Probanden
- Nutzen hat die Allgemeinheit
- Die enge Anbindung der Klienten wirkt sich positiv auf ihr Verhalten aus
- Risiko wird durch Kontrolle und Begleitung der Klienten reduziert
- Fortschritt, dass durch KURS diese Probanden der Polizei bekannt sind
- Durch die verschiedenen professionellen Ansprechpartner hat der Proband den meisten Nutzen von KURS, wenn er es annimmt
- Der Nutzen von KURS für die Allgemeinheit ist nicht erkennbar
- KURS greift nicht, solange der Klient nicht gegen eine Auflage verstößt
- Der Austausch mit den anderen Kooperationspartnern wird als Erleichterung empfunden aufgrund der Möglichkeit, Einschätzungen zu besprechen und einschneidende Maßnahmen mit Spezialisten abzustimmen
- Die Verantwortung bei einem Rückfall wird auf alle Beteiligten verteilt

**Zusammenfassend** werden Klienten und die Bevölkerung als Hauptnutzer der VwV KURS benannt. Dabei stellt aus Sicht der Beamten insbesondere die enge Anbindung und Betreuung der Klienten eine Risikominderung be-

züglich einschlägiger Rückfälle dar, dies aber nur insoweit, wie der Klient bereit ist, dieses anzunehmen. Kritisch angemerkt wird der Zustand, dass die VwV KURS nur bei Auflagenverstößen des Klienten greift. Ebenso wird Aufwand und Nutzen der VwV KURS in Frage gestellt. Als positiv wird die Möglichkeit des Austausches hinsichtlich Einschätzungen der aktuellen Situation des Klienten und Besprechungen von möglichen Interventionen mit anderen Kooperationspartnern angesehen. Ebenso wird die systematische polizeiliche Registrierung der entlassenen Sexualstraftäter begrüßt.

### **Kategorie 6: Aktuelle Situation und Kontakt zu Probanden**

- Reaktionen auf Polizeibeamte von Probanden sehr unterschiedlich. Diese können sich äußern in der totalen Ablehnung des Beamten, Gesprächsbereitschaft nur zusammen mit dem jeweiligen Bewährungshelfer oder regelmäßigen, freiwilligen und häufigen Kontakten zu dem Polizeibeamten
- Misstrauen der Probanden gegenüber der Polizei aufgrund von langen früheren Hafterfahrungen
- Durch eigene langjährige Berufserfahrung genügend vorbereitet für dieses Klientel, inzwischen sicherer Umgang mit den Probanden
- Inzwischen hat sich eine gewisse Routine eingestellt
- Schulungen sind erfolgt und dadurch sind Gefährdungsparameter der Klienten besser einschätzbar und nur noch geringe Wissensdefizite vorhanden
- Netzwerk aller beteiligten Akteure erscheint noch nicht ganz eingespielt
- Bei Unsicherheiten wird Rücksprache mit Therapeut und Bewährungshelfer gehalten
- Personalaufstockung nicht möglich, dadurch wurde aufgrund der Vielzahl der Klienten eine Verteilung auf mehrere Mitarbeiter nötig
- Alleinige Übertragung der KURS-Aufgaben auf nur einen Mitarbeiter nicht zumutbar, wenn dies nicht freiwillig angeboten wird

**Zusammenfassend** wird beobachtet, dass die Reaktion auf die Beamten seitens der Klienten sehr unterschiedlich ausfällt. Inzwischen fühlen sich die

Beamten aufgrund von Schulungen und eigener Berufserfahrung genügend vorbereitet auf dieses Klientel. Bei Unsicherheiten wird auf die anderen beteiligten Kooperationspartner zurückgegriffen. Die Zusammenarbeit der beteiligten Akteure erscheint noch verbesserungswürdig.

### **Kategorie 7: Negative Auswirkungen von KURS auf die Probanden**

- Aufgrund der Gesprächstermine entstehen keine Nachteile, da man den Klienten auch entgegenkommt, indem man Gespräche entweder in den Abendstunden führt oder telefonisch
- Negative Auswirkungen auf die Resozialisierung durch polizeiliche Maßnahmen evtl. bei einer Einstufung in die Gefahrenkategorie eins
- Polizeiliche Maßnahmen bei Klienten der Stufe zwei und drei wie Observation sollten die Resozialisierung nicht behindern, außer, die Polizei ist dazu gezwungen
- Maßnahmen wie die Verständigung des Bürgermeisters erscheint nicht sinnvoll, um die Resozialisierung nicht zu gefährden
- Gefährdetenansprache nur als Ultima Ratio, um Stigmatisierung im sozialen Umfeld zu verhindern
- Bei Schwierigkeiten wird der Druck auf Probanden erhöht, um konformes Verhalten zu erlangen und diese Maßnahmen können die Resozialisierung evtl. beeinträchtigen

**Zusammenfassend** wird berichtet, dass polizeiliche Maßnahmen sehr bedacht als Ultimo Ratio eingesetzt werden, um Stigmatisierungen und negative Auswirkungen auf den Klienten zu vermeiden. Einsatz von polizeilichen Maßnahmen stehen eng in Verbindung mit der eingestuften Gefahrenkategorie des Klienten.

### **Kategorie 8: Kooperation mit der Führungsaufsichtsstelle**

- Funktioniert gut, andere Akteure werden bei relevanten Erkenntnissen oder Maßnahmen von dieser informiert
- Aufgaben und Aufbau der Führungsaufsichtsstelle waren anfangs unbekannt

- Qualität der Zusammenarbeit mit den Richtern der Führungsaufsichtsstelle ist personenbezogen
- Reaktionen auf Hinweise und Anregungen seitens der Polizei ist ebenfalls von der Person des Richters abhängig
- Anregungen wurden seitens der Führungsaufsichtsstelle nicht immer nachgegangen und so kann KURS seinen Zweck nicht erfüllen
- Auflagen im Führungsaufsichtsbeschluss sollten genauer formuliert werden
- Vorstellungspflicht bei der Polizei im Rahmen von KURS sollte im Beschluss festgelegt werden, sonst besteht keine Verpflichtung seitens des Probanden, zu den Gesprächen zu erscheinen

**Zusammenfassend** wird von unterschiedlichen Erfahrungen mit der Führungsaufsichtsstelle berichtet. Insgesamt erscheint die Zusammenarbeit mit den Richtern personenbezogen sein. Kritisch angemerkt wurden fehlende Reaktionen auf Hinweise der Polizei oder anderen Netzwerk-Akteuren und schwammig formulierte Führungsaufsichtsbeschlüsse. Diesbezüglich wird die Wirksamkeit der VwV KURS angezweifelt, sofern sich diese Vorgehensweise der Führungsaufsichtsstelle nicht verbessert.

### **Kategorie 9: Auswirkungen von KURS auf das Legal-Verhalten der Probanden**

- Verhinderung von Rückfällen schwer einschätzbar aufgrund fehlender Zahlen
- Durch KURS sind rückfallgefährdete Sexualstraftäter bei der Polizei bekannt
- Durch Beteiligung der Polizei entstandener Druck evtl. hilfreich bezüglich Rückfallvermeidung
- Unklar, ob durch KURS mehr Sicherheit produziert wird, evtl. wird der eine oder andere Rückfall verhindert

**Zusammenfassend** sind die Auswirkungen der VwV KURS auf das Legal-Verhalten der Klienten seitens der Beamten schwer einschätzbar. Vermutet wird, dass durch die Beteiligung der Polizei und den damit entstandenen Druck

auf die Klienten der eine oder andere Rückfall verhindert wird. Positiv wird in diesem Zusammenhang die systematische polizeiliche Registrierung der Sexualstraftäter gesehen.

### **Kategorie 10: Kooperation Freie Träger**

- Gelegentliche Beteiligung von Freien Trägern im KURS-Netzwerk, wie Betreutes Wohnen
- Die Aufgaben des Betreuten Wohnens waren zu Beginn der Polizei ebenfalls unklar
- Zusammenarbeit mit Sozialarbeitern vom Betreuten Wohnen verlief von vorneherein problemloser als mit NEU**START** und war mit weniger Vorurteilen behaftet

**Zusammenfassend** wird von positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit seitens der Freien Träger, wie etwa dem Betreuten Wohnen, berichtet.

### **Kategorie 11: Ausblick und Optimierungsbedarf**

- Vertiefende Fortbildung und Schulungen im Bereich der Behandlungsprogramme und hinsichtlich der Themen Rückfallgefahr, psychologische Einschätzung, Psychologie des Sexualstraftäters sinnvoll
- Schnittstellenproblematik sollte aufgearbeitet werden, indem jede Institution ihr Aufgabenfeld darstellt
- Inwieweit der Aufwand durch KURS gerechtfertigt ist, müssen Untersuchungen zeigen
- Rückfälle sind nur zu verhindern, wenn Hinweisen bezüglich Risikofaktoren- oder Situationen des Probanden nachgegangen werden, in diesem Punkt besteht Optimierungsbedarf

**Zusammenfassend** wird seitens der Beamten noch weiterer notwendiger Unterstützungsbedarf in weiteren Fortbildungen hinsichtlich der Thematik gesehen und Optimierung und Aufarbeitung der Schnittstellenproblematik zu anderen beteiligte Akteuren in gemeinsamen Arbeitsgemeinschaften. Ebenso wird hinsichtlich der Wirksamkeit der VwV KURS darauf hingewiesen,

dass seitens des Gerichts Reaktionen erfolgen müssen, sofern Risikofaktoren oder -situationen des Klienten bekannt werden.

### **Kategorie 12: Kooperation allgemein**

- Für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ist der persönliche Kontakt wichtig
- Unklarheit besteht bezüglich der genauen Aufgaben der Bewährungshilfe und der Therapeuten und der Schnittstelle der beiden Bereiche untereinander
- Vermutung, dass sich die Aufgabenbereiche Bewährungshilfe/Therapeut teilweise überschneiden bzw. oft keine klare Trennung möglich ist

**Zusammenfassend** wird hinsichtlich der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren die Notwendigkeit des persönlichen Kontakts betont. Ebenso bestehen noch Unklarheiten bezüglich der genauen Aufgabenabgrenzung der unterschiedlichen Akteure seitens der Beamten. Hier wird eine unklare Funktionsabgrenzung vermutet bzw. Überschneidungen der Aufgaben der Beteiligten beobachtet.

## **6.4. Auswertungsergebnisse Proband**

### **Kategorie 1: Informationen über KURS**

- KURS wird vom Gericht zugeteilt und bei Verstößen droht Widerruf der Bewährung
- Es ist Pflicht, zu den Gesprächen zu kommen, diese zu nutzen, bleibt einem selbst überlassen
- Bewährungshelfer und Kripo haben verschiedene Aufgaben
- Die Bewährungshilfe steht an erster Stelle, danach kommt die Psychologin und Kripo
- Diese Stellen arbeiten zusammen, sodass ich nicht überall das gleiche erzählen muss

- In Haft erfolgte keine ausreichende Information, da die dortigen Mitarbeiter nicht ausreichend informiert waren
- Gute Aufklärung durch die einzelnen Beteiligten über ihre Aufgaben und Arbeit nach Entlassung aus der Haft

**Zusammenfassend** fühlen sich die befragten Klienten ausreichend informiert über die VwV KURS und über die Aufgaben und Interventionsmöglichkeiten der unterschiedlichen Beteiligten. Ein Klient gab an, in Haft unzureichend informiert worden zu sein.

### **Kategorie 2: Organisation**

- Gesprächstermine alle zwei Wochen bei Polizei, Bewährungshilfe und Suchttherapie
- Zu Beginn waren Termine wöchentlich
- Die Dauer der Gespräche variieren je nach Bedarf
- Termindichte bei den einzelnen Stellen zu Anfang belastend, inzwischen haben sich diese Termine entzerrt
- Zusammenarbeit der verschiedenen Stellen sinnvoll, um kontraindizierte Arbeitsweise zu vermeiden und Arbeitsinhalte aufeinander abzustimmen
- Arbeitgeber gegenüber Rechtfertigung aufgrund der Termine, diese werden als private Termine kommuniziert

**Zusammenfassend** wurde die Termindichte gerade zu Beginn der Einstufung als KURS-Klient als belastend empfunden. Mit der Zeit hätten sich diese entzerrt. Eine Zusammenarbeit der unterschiedlichen Stellen wird seitens der Klienten befürwortet.

### **Kategorie 3: Kontakt zur Polizei**

- Kontakt zum Polizeibeamten ist gut
- Gesprächsangebot bei auftretenden Schwierigkeiten
- Polizei kann stellenweise sehr gut weiterhelfen



**Zusammenfassend** wird der Kontakt zu den Polizeibeamten als hilfreich und gut empfunden.

#### **Kategorie 4: Positive Auswirkungen/Nutzen von KURS**

- Ich empfinde die vielen Ansprechpartner als positiv, diese sozialen Kontakte und Hilfsangebote sind hilfreich
- Die vielen Beteiligten bei KURS helfen mir, trocken zu bleiben
- Therapie bringt den größten Nutzen, Bewährungshilfe und Polizei ebenso hilfreich
- Die Kontrollstruktur sehe ich als hilfreichen Stützpfeiler
- Durch KURS erhält man neue Perspektiven, weil die beteiligten Leute auch Unterstützung hinsichtlich lebenspraktischer Hilfe anbieten
- Der Klient profitiert am meisten von KURS, wenn er mitmacht
- Den Nutzen haben alle, die einen Bericht schreiben müssen
- Früher war man nach seiner Entlassung auf sich alleine gestellt
- Es geht gar nicht um Schutz der Allgemeinheit, sondern um den Betroffenen selber

**Zusammenfassend** werden die vielen Ansprechpartner und die damit verbundenen Hilfsangebote als positiv erlebt. Als Hauptnutzer der VwV KURS werden die Klienten selbst benannt, die mit KURS verbundene Kontrollstruktur wird ebenfalls als positiv und hilfreich bewertet.

#### **Kategorie 5: Negative Auswirkungen von KURS**

- Ich fühle mich durch KURS nicht eingeschränkt
- Im Freizeitbereich Einschränkungen erlebt, aufgrund schneller Weiterleitung von Vermutungen, Vorhaben und Ereignissen ans Gericht
- Rechtfertigungszwang oder Einschränkung von privaten Vorhaben aufgrund richterlicher Untersagungen
- Einschränkungen durch Gerichtliche Weisungen im Freizeitbereich
- Vermeidung von Festen und bestimmten Aktivitäten
- Beruflich oder hinsichtlich Resozialisierung keine Einschränkungen, da Dritte nicht informiert werden

- Aufgrund einer extremen Sensibilisierung bezüglich evtl. erneuter Straftaten kann es zu Reibungspunkten mit den Beteiligten kommen und dadurch zu Behinderung des Resozialisierungsprozesses

**Zusammenfassend** wird als negative Auswirkung von einem Klienten Einschränkungen im Freizeitbereich durch Weisungen der Führungsaufsichtsstelle berichtet. Ebenfalls kritisch wird die schnelle Weiterleitung von Informationen und die schnelle Reaktionshandlungen der Akteure, ohne vorherige Absprache mit dem Therapeuten, angemerkt. Dadurch kommt es aus Sicht des Klienten zu Reibungspunkten mit den Beteiligten und Behinderung seines Resozialisierungsprozesses.

### **Kategorie 6: Netzwerk insgesamt**

- In den Gesprächen werden neue Ereignisse besprochen
- Wenn mir etwas nicht gefällt, dann kann ich das ansprechen
- Probleme fallen den Beteiligten auch auf, z. B. bei zu vielen Terminen
- Am meisten Reibungspunkte mit der Bewährungshilfe, dann Kripo und am wenigsten mit Therapeut
- Mitarbeiter der Bewährungshilfe und der Polizei sehr vorsichtig im Vorfeld und schnell in ihren Reaktionen, um erneute Straftaten zu verhindern

**Zusammenfassend** wird insbesondere bei Mitarbeitern der Bewährungshilfe und der Polizei eine gewisse Vorsicht und Reaktionsdruck bemerkt. Insbesondere mit der Bewährungshilfe benennt ein Proband häufige Konflikte. Insgesamt besteht aber der Eindruck seitens der Klientel, dass Probleme bei den beteiligten Akteuren angesprochen werden können.

### **Kategorie 7: Auswirkungen auf das Legal-Verhalten**

- Vermeidung von Rückfällen liegt an den Betroffenen selber und wie dieser mitmacht
- Es liegt an jedem, wie er sich einlässt, ich habe durch KURS drei Leute, an die ich mich wenden kann

- Gänzlich können Rückfälle nicht verhindert werden, wenn man sich einlässt auf die Hilfe, können einem die drei Stellen beistehen

**Zusammenfassend** besteht die Auffassung, dass Rückfälle nicht vermieden werden können und das es an dem Klienten selbst liegt, inwieweit er die angebotenen Hilfsangebote durch die beteiligten Akteure wahrnimmt.

### **Kategorie 8: Ausblick**

- Wenn ich nicht mehr unter KURS stehe, dann weiß ich nicht mehr, an wen ich mich wenden kann, wenn es mir schlecht geht
- Ich mache mir Sorgen, wie es dann weitergeht
- Ich gehe davon aus, dass ich auch nach Ablauf von KURS zu den Einzelnen gehen kann, wenn etwas ist
- Es wäre gut, wenn man nach Ablauf von KURS eine Stelle mit Psychologen für den Notfall erhält

**Zusammenfassend** beschreibt ein Klient eine gewisse Sorge bezüglich einer Beendigung der KURS Einstufung. Dieser möchte im Notfall die einzelnen Beteiligten auch nach Ablauf der Einstufung als KURS-Probant nutzen können.

### **Kategorie 9: Kontakt Bewährungshilfe**

- Ich habe von meiner Bewährungshilfe Unterstützung bekommen bei Problemen bei meiner früheren Wohneinrichtung
- Mein Bewährungshelfer hat mich darüber aufgeklärt, dass ich mich der Polizei gegenüber nicht so öffnen muss
- Die Gesprächsinhalte bei der Bewährungshilfe sind weitreichender
- Konflikte mit der Bewährungshilfe aufgrund der schnellen Weitergabe an die Polizei oder Gericht ohne vorherige Rücksprache mit Therapeut, inzwischen Situation wieder beruhigt

**Zusammenfassend** beschreibt ein Klient ein gutes Verhältnis zu seinem Bewährungshelfer und fühlt sich von diesem ausreichend unterstützt. Der andere Klient hingegen beschreibt neben den Hilfsangeboten auch Konflikte

mit seinem Bewährungshelfer aufgrund einer schnellen Weitergabe von Informationen ohne Rücksprache mit dem Therapeuten.

### **Kategorie 10: Persönliches Empfinden**

- Wenn andere von meinen Straftaten wüssten, würden sie sich nicht mit mir unterhalten
- Meine Straftaten kann ich nicht nur auf den Alkohol schieben, ich beobachte oft Leute, wie sie trinken und denke an früher
- Arbeit ist wichtig für mich, um unter Leute zu kommen
- Empfindung bezüglich Einstufung ins KURS-Programm als eigene Schuld
- Empfindung als Reststrafe
- Empfindung nicht nur als Strafe, sondern auch als hilfreich und nützlich
- Den Informationsfluss zwischen allen Beteiligten empfinde ich als gut und nicht als bedrohlich

**Zusammenfassend** wird die Einstufung als KURS-Klient akzeptiert. Die Einstufung wird nicht nur als Reststrafe empfunden, sondern auch als hilfreich und nützlich. Der Informationsfluss unter den Beteiligten wird nicht als bedrohlich erlebt.

### **Kategorie 11: Kontakt Therapeut**

- Therapie hat einen persönlichen positiven Nutzen aufgrund der erneuten Möglichkeit, über Straftaten zu reden und durch das Erlangen neuer Perspektiven

**Zusammenfassend** wird der Kontakt zum Therapeuten von einem Klienten als am meisten hilfreich beschrieben im Vergleich zu den anderen beteiligten Stellen.

### **Kategorie 12: Kontakt Führungsaufsichtsstelle**

- Die Führungsaufsichtsstelle und die zuständige Richterin sind mir unbekannt, diesbezüglich sollte mehr Transparenz herrschen

- Enttäuschung hinsichtlich der fehlenden Reaktion der RichterIn auf persönliches Schreiben aufgrund einer Problemstellungen
- Ich wünsche mir mehr Beteiligung von der Führungsaufsichtsstelle, auch was den Austausch zu meinem Therapeuten angeht
- Anfragen seitens der Bewährungshilfe und des Therapeuten sollten beantwortet werden

**Zusammenfassend** wird auch seitens der Klienten die fehlende Präsenz der Richter der Führungsaufsichtsstelle kritisiert. Ebenso der fehlende persönlicher Kontakt zu diesen und die Reaktionslosigkeit auf Anfragen des Klienten, Bewährungshelfers oder Therapeuten.

## **7. Diskussion der Ergebnisse und Schlussbemerkung**

Die oben dargestellten Ergebnisse und Zusammenfassungen sollen im Folgenden noch einmal hinsichtlich der Ausgangsfragestellungen dieser Forschungsarbeit kritisch diskutiert werden. Dabei sollen in die Darstellungen auch Überlegungen zum Nutzen dieser Erkenntnisse und perspektivische Überlegungen einfließen.

- *Wird die Zielsetzung der VwV KURS (Schutz der Allgemeinheit) aus Sicht der oben beschriebenen Akteure erreicht?*
- *Lassen sich bezüglich der Vermeidung einschlägiger Rückfälle erste Hinweise auf Erfolge finden?*

Hinsichtlich dieser Fragestellungen überwiegt die Meinung, dass Rückfälle generell nicht verhindert werden können. Allerdings kann die durch die VwV KURS entstandene engmaschige Hilfs-, Betreuungs- und Kontrollstruktur sich positiv auf das Legal-Verhalten des Klienten auswirken, sofern dieser diese akzeptiert. In diesem Sinne können die beteiligten Akteure als soziale Ansprechpartner verstanden werden, die mit ihren Betreuungsleistungen und Beziehungsangeboten im Zusammenspiel als protektive Faktoren für den Klienten verstanden werden können. Ebenfalls in diesem Sinn können die entstandene Kontrollstruktur und die damit verbundene externe Strukturierung als weitere protektive Faktoren verstanden werden. Aufgrund der oft

langen verbüßten Haftstrafen der Klienten erscheint eine engmaschige Strukturierung im ambulanten Setting besonders nach der Entlassung sinnvoll. Die Beteiligung der Polizei und die Möglichkeit präventiver Gefahrenabwehrmaßnahmen im Vorfeld einer Straftat wird von Seiten der Bewährungshilfe begrüßt. Das damit verbundene erhöhte Entdeckungsrisiko im Falle einer Straftat des Klienten wird ebenfalls als hilfreich angesehen. Von Seiten der Therapeuten wird zu bedenken gegeben, dass es sich höchstwahrscheinlich nur um eine vorübergehende Anpassungsleistung des Klienten handelt und die Verhinderung von Rückfällen eher Zufallstreffer sind bzw. in Einzelfällen relevant waren. Von dort kommt der Einwand, dass sich durch diese neuen Strukturen bei den Klienten vielfältige psychosoziale Belastungen und Stress ergeben und dies eher das Sicherheitsrisiko erhöht. Ebenso kann es zu einer erlernten Hilfslosigkeit und Abhängigkeit des Klienten an das System kommen, aufgrund der externen Strukturierung. Betrachtet man aber den Umstand, dass es sich bei KURS-Klienten überwiegend um Risikoklienten handelt, d. h. Klienten mit vielfältigen früheren und/oder aktuellen Problemlagen und Belastungen, erscheint eine externe Strukturierung durch Kontrollinstanzen eher sinnvoll zu sein, insbesondere wenn man bedenkt, dass diese Klienten oft lange Jahre in einem hochstrukturierenden Gefängnisalltag gelebt haben. Einer „erlernten Hilfslosigkeit“ könnten man sinnvoller entgegenwirken, indem man diese Strukturierung bei gutem Verlauf langsam aufweichen lässt. In den geführten Experteninterviews gab es Hinweise darauf, dass dies bereits in der Praxis bei einem guten Verlauf des Klienten erfolgt. Um Belastungen und Stress bei den betroffenen Klienten zu vermeiden, erscheint eine gute Absprache und Planung hinsichtlich der Organisation der Betreuungsleistung und Aufgabenverteilung der einzelnen Akteure sinnvoll, ebenso die Absprache bezüglich geplanter Interventionen. In diesem Sinne wurde von den professionellen Akteuren noch Optimierungsbedarf gesehen, insbesondere in der Aufgaben- und Funktionsabgrenzung gegenüber der anderen Berufsgruppe. Runde Tische und Fallkonferenzen, teilweise unter Beteiligung des Klienten, wurden diesbezüglich als hilfreich erlebt. Gewünscht werden von allen professionellen Experten regelmäßige Arbeitstreffen, um Schnittstellenproblematiken aufzuarbeiten und die Aufgaben der einzelnen Berufsgruppen stärker zu definieren. Kritisch wurde von

allen Beteiligten die Rolle der Führungsaufsichtsstelle gesehen. Die Richter der Führungsaufsichtsstelle werden als zu passiv erlebt. Reaktionen auf Anregungen, Hinweise oder auch Klärungsbedarf der beteiligten Akteuren wird seitens der Richter nur ungenügend nachgegangen. Diesbezüglich wurde kritisch angemerkt, dass die Zielsetzung der VwV KURS unter diesen Umständen nicht erreicht werden kann und der Aufwand zum Nutzen in keinem Verhältnis steht. Seitens der Richter der Führungsaufsichtsstelle wird mehr Beteiligung, auch in regionalen Arbeitsgruppen, gefordert. Aktuell wird die Führungsaufsichtsstelle teilweise als „zahnloser Tiger“ empfunden; Schnelle Reaktionen, Sanktionen und/oder Konsequenzen gegenüber Klienten aufgrund von Fehlverhalten oder problematischen Entwicklungen bleiben teilweise aus.

In Bezug auf die Fragestellung der Wirksamkeit der VwV KURS wird es notwendig sein, in einigen Jahren eine bundesweite Forschung in Hinsicht auf die Evaluation dieses Programms durchzuführen, um auch statistische Zahlen zu erlangen in Hinblick auf die Rückfälligkeit von KURS-Klienten.

- *Führt der Informationsaustausch zu einer besseren Zusammenarbeit der beteiligten Akteure?*

Seitens der Klienten gibt es hinsichtlich des Austausches ihrer Daten zwischen den beteiligten Akteuren keine Bedenken. Kritisch angemerkt wurde diesbezüglich nur die vorschnelle Weitergabe von Informationen ohne Rücksprache mit den Therapeuten. Von Seiten der Bewährungshilfe wurde eingewandt, dass persönliche und regelmäßige Kontakte zu den Polizeibeamten zu einem direkten Informationsaustausch verleiten, ohne Vorliegen einer Ausnahmesituation im Sinne einer konkreten Gefahr. In diesem Punkt könnte der Gesetzesentwurf des § 496 StPO (Datenübermittlung durch die Bewährungshilfe) endlich mehr Klarheit für die beteiligten Akteure Bewährungshilfe und Polizei bringen, sofern dieser verabschiedet wird. Der § 496 StPO sieht unter anderem eine direkte Informationsübermittlung personenbezogener Daten vor, sofern diese für den Zweck der Sicherung der Ziele der Bewäh-

rungshilfe erforderlich erscheint.<sup>137</sup> In der Praxis könnte dies einerseits zu einer Erleichterung der Zusammenarbeit mit der Polizei führen in Bezug auf die Betreuungsleistung von KURS-Klienten und in dieser bekanntwerdenden relevanten Erkenntnisse. Insbesondere Risikosituationen seitens des Klienten, könnten umgehend bearbeitet und besprochen werden. Andererseits würde damit höchstwahrscheinlich die sich bereits abzeichnende Entwicklung hin zu einer Verstärkung der Sicherungsfunktion und Kontrollfunktion der Bewährungshilfe im Rahmen der Führungsaufsicht weiter bestärkt. Seitens der Therapeuten wurde diese Entwicklung bereits kritisch beobachtet. Umgekehrt wird seitens der Bewährungshilfe darauf hingewiesen, dass sich die Therapeuten aufgrund der relativ neuen gesetzlichen Stellung der Forensischen Ambulanzen nun ebenfalls verstärkt in der Situation des doppelten Mandates befinden, nämlich im Spannungsfeld zwischen Behandlung, Sicherung und Kontrolle. Diesbezüglich wurde von einem Therapeuten berichtet, dass Informationen der Polizei über einen Patienten zu einem Konflikt des eigenen therapeutischen Rollenverständnisses führen kann. Die für die therapeutische Arbeit wichtige Vertrauensbeziehung sei dadurch bedroht. Ein fallübergreifender Austausch gerade über diese Fragestellungen und Problematiken erscheint wichtig, um hinsichtlich der Netzwerkstrukturen klare Aufgaben- und Funktionsabgrenzungen zu schaffen. Hinsichtlich des Informationsaustausches wird die Führungsaufsichtsstelle als zu passiv erlebt, auch in Bezug auf notwendige Interventionen und Sanktionen. Eine verstärkte Beteiligung der Richter auf regionaler Ebene in Arbeitsgemeinschaften wird erwünscht, um Reibungsverluste zu reduzieren und die Zielsetzung der VwV KURS zu optimieren.

- *Welche Nebeneffekte entstehen aus Sicht der Akteure aus dieser Zusammenarbeit?*

Neben den bereits genannten Veränderungen im Rollenverständnis der Bewährungshilfe erscheint auch die Polizei durch die vielen Klienten-Kontakte in ihrer traditionellen Rolle eine Veränderung zu erfahren. Es gibt Hinweise

---

<sup>137</sup> Vgl. Popp 2008, S. 341.



dafür, dass die Polizei in Einzelfällen sozialarbeiterisch tätig ist, was insbesondere von Seiten der Bewährungshilfe kritisch gesehen wird. Diese Veränderung verwundert nicht, insofern Klienten berichten, Polizeibeamte als adäquate Ansprechpartner zu nutzen. Gleichzeitig geraten die Beamten durch die regelmäßigen Gesprächstermine in eine Betreuungs- und Beratungssituation, für die sie im Gegensatz zu professionell ausgebildeten Sozialarbeitern nicht ausreichend vorbereitet sind. Neben Nähe- und Distanzthematiken, Übertragungsmechanismen und anderen für die Einzelfallarbeit typischen Thematiken und Effekten fehlt in der Regel auch das Unterstützungsangebot einer ausreichenden Team- und Fallsupervision. Daneben scheint der regelmäßige Kontakt mit den Klienten und die Beschäftigung mit der Thematik stereotypische persönliche Einstellungen der Beamten zu verändern. So wird berichtet, dass die ursprünglichen Vorurteile in Bezug auf Sexualstraftäter sich aufgeweicht haben und zunehmend der Mensch hinter dem Täter gesehen wird. Hinsichtlich der Überschneidungen mancher Aufgabengebiete bedarf es eines offenen und ehrlichen Austausches aller beteiligten Berufsgruppen untereinander, bzw. stellt sich die Frage, ob es angesichts dieser neuen Situation nicht einer veränderten Einstellung gegenüber dem eigenen Berufshabitus bedarf, weg von der alten Betreuungs- und Arbeitsvorstellung am Einzelfall, hin zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit und Betreuungsleistung am Klienten, wo gewisse Überschneidungen in den Aufgabenbereichen gegenseitig toleriert werden.

Diesbezüglich gibt es ebenfalls Veränderungsüberlegungen in der strukturellen Organisation der Betreuung der Klienten in der Bewährungshilfe. Hier wurde von einer Qualitätssteigerung der eigenen Arbeit berichtet, ausgelöst durch die Einführung der VwV KURS und das damit verbundene öffentliche Interesse. Die Zusammenarbeit in der VwV KURS wird von der Bewährungshilfe und der Polizei als Entlastung in der Verantwortung der Betreuung dieses schwierigen Klientels gesehen. Der gegenseitige Austausch und die Einholung von Einschätzungen der anderen Beteiligten, insbesondere bei schwierigen Verläufen, wird als hilfreich angesehen. Dieser Entlastungsfaktor ist nicht zu unterschätzen, insbesondere da man aufgrund eines Mehraugenprinzips von einer reflektierten und die Qualität steigernden Arbeitsweise für alle beteiligten Berufsgruppen ausgehen kann. In Anbetracht dessen,

dass Interventionen für die Klienten oft mit erheblichen negativen Auswirkungen verbunden sein können, erscheint dies gerechtfertigt.

- *Welche Auswirkungen negativ/positiv hat die VwV KURS auf die Probanden in Hinblick auf ihre Resozialisierung (Soziale Kontakte, Berufseingliederung, Freizeitverhalten etc.)?*

Negative Auswirkungen werden von Seiten der Klienten in der anfänglich gehäuften Termindichte gesehen. Ebenso berichtet ein Proband, dass er sich durch die auferlegten richterlichen Weisungen gerade in seinem Privat- und Freizeitbereich eingeschränkt fühlt. Berufliche Einschränkungen werden nicht beschrieben. Negative Auswirkungen werden auch beschrieben durch die schnelle Informationsweitergabe oder Anregung von Interventionen bei Vorkommnissen. Reibungspunkte mit den Klienten in diesem Bereich werden sich höchstwahrscheinlich auch zukünftig nicht vermeiden lassen, da dies in der Funktion des Sicherheitsauftrages und in der hohen Fokussierung auf den Opferschutz begründet erscheint. Von Seiten der Polizei werden einschneidende polizeiliche Maßnahmen als Ultimo Ratio-Mittel eingesetzt, um Stigmatisierungen und negative Auswirkungen auf den Klienten zu vermeiden. Einsatz von polizeilichen Maßnahmen stehen dabei eng in Verbindung mit der eingestuften Gefahrenkategorie des Klienten. Durch den engen Kontakt mit den beteiligten Akteuren werden seitens der Probanden die Übernahme und Entwicklung neuer Perspektiven in lebenspraktischen Dingen beschrieben. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass ein Ablöseprozess des Klienten von diesen Strukturen und den beteiligten Akteuren rechtzeitig erfolgen muss. Der Gefahr einer erlernten Hilflosigkeit und Abhängigkeit vom System muss rechtzeitig von den beteiligten Akteuren entgegengewirkt werden. Einer der befragten Klienten äußerte sich besorgt, diese Strukturen nach Beendigung der Einstufung als KURS-Klient zu verlieren.

- *Wer profitiert wie von diesen neu entstandenen Strukturen?*

Diesbezüglich gibt es unterschiedliche Aussagen. Für die einen ist die VwV KURS ein politisches Mittel, um das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, für die anderen steht der betroffene Sexualstraftäter im Mittelpunkt. Als Hauptnutzer werden ebenfalls potenzielle Opfer benannt. Damit die VwV KURS tatsächlich einen Nutzen für die Bevölkerung darstellt, indem potenzielle Opfer geschützt werden, erscheinen die Hinweise entscheiden, die Schnittstelle zur Führungsaufsichtsstelle zu optimieren. Nur durch eine gute Verzahnung der beteiligten Stellen und abgestimmten Maßnahmen ist dieses ambitionierte Ziel tatsächlich zu erreichen.

Insgesamt wurden in der vorliegenden Forschungsarbeit einige interessante Aspekte gefunden, die es aufzugreifen gilt, um das bestehende Konzept der VwV KURS weiterzuentwickeln und zu optimieren. Dabei stellt die Findung als Netzwerk und die Zusammenarbeit für alle beteiligten Berufsgruppen eine besondere Herausforderung dar.

Rückblickend erscheint die Thematik für eine Masterarbeit zu umfangreich, weshalb bestimmte Themenbereiche nur angeschnitten werden konnten. Die vielen verschiedenen Thematiken bieten allerdings lohnende Ansatzpunkte für weitere Forschungsvorhaben mit unterschiedlichen Fragestellungen. Zukünftig sollte die Führungsaufsichtsstelle unbedingt in Untersuchungen mit einbezogen werden, zeigte sich doch, dass diese für alle beteiligten Akteure, trotz Kritik bezüglich ihrer Passivität, ein wichtiger Netzwerkpartner darstellt. Es bleibt abzuwarten, wie sich zukünftig die weitere kriminalpolitische Vorgehensweise hinsichtlich des Umgangs mit Sexualstraftätern entwickelt.

Hiermit danke ich allen beteiligten Institutionen für ihre Unterstützung bei dieser Arbeit, insbesondere der NEU**START** GmbH, dem LKA in Stuttgart, dem Innenministerium von Baden-Württemberg und natürlich den Experten und Klienten, die sich für die Interviews zu Verfügung gestellt haben.

## 8. Literaturverzeichnis

- Albrecht, Hans-Jörg; Grundies, Volker: Sexuelle Gewaltkriminalität im Lebenslängsschnitt – Die Entwicklung von Sexualkriminalität an Hand von Daten der Freiburger Kohortenstudie In: Kriminologie und wissenschaftsbasierte Kriminalpolitik – Entwicklungs- und Evaluationsforschung, Hrsg.: Lösel, Bender, Jehle, 2007, Mönchengladbach
- Beß, Konrad: Die Reform der Führungsaufsicht In: Ambulante Täterarbeit-Intervention, Risikokontrolle und Prävention Hrsg.: Hahn, Gernot ; Stiels-Glenn, Michael, 2010 Bonn
- Bock, Michael: Kriminologie – Für Studium und Praxis, 3. Auflage 2007, München
- Brand, Thomas: Verurteilte Sexualstraftäter: Evaluation ambulanter psychotherapeutischer Behandlung – eine empirische Untersuchung von Angeboten freier Träger zur Prävention von Sexualdelikten in Nordrhein-Westfalen, 2005, Köln
- Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz: Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, 2006, Paderborn
- Dessecker, Axel: Die Wandlungen der Führungsaufsicht In: Bewährungshilfe Heft 3, 2011, Mönchengladbach
- Dünkel, Frieder: Reformen des Sexualstrafrechts und Entwicklung der Sexualdelinquenz in Deutschland In: Sexualstraftaten – Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie Hrsg.: Schläfke, Häßler, Fegert, 2005, Stuttgart
- Elz, Jutta: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern – Sexuelle Gewaltdelikte, Band 34, 2002, Wiesbaden
- Elz, Jutta: Legalbewährung und kriminelle Karrieren von Sexualstraftätern - Sexuelle Mißbrauchsdelikte, Band

33, 2001, Wiesbaden

- Feltes, Thomas                      Soziale Arbeit und Polizei In: Handbuch Soziale Arbeit Hrsg.: Otto;Thiersch, 2011, München
- Feltes, Thomas                      Polizeiwissenschaft in Deutschland – Überlegungen zum Profil einer (neuen) Wissenschaftsdisziplin In: Polizei & Wissenschaft , Ausgabe 4, 2007, Frankfurt am Main
- Feltes, Thomas; Alex, Michael                      Nachträgliche Sicherungsverwahrung - Anmerkungen zur aktuellen Diskussion In: Forum Strafvollzug Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe, 2010, Wiesbaden
- Fiedler, Peter                      Sexuelle Orientierung und sexuelle Abweichung, 2004, Weinheim, Basel
- Gaenslen, Rüdiger                      Die Behandlung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter – Forschung und Gesetzgebung in Deutschland, USA und den Niederlande, Dissertation, 2005, Tübingen
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit                      Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse, 4. Auflage 2010, Wiesbaden
- Hahn, Gernot; Stiels-Glenn, Michael                      Ambulante Täterarbeit – Intervention, Risikokontrolle und Prävention, 2010, Bonn
- Kasecker, Kirstin                      Die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter – Ein Vergleich der Konzepte und Strategien der Bundesländer unter kriminologischen, rechts- und polizeiwissenschaftlichen Aspekten, Masterarbeit, 2010, Ruhr-Universität Bochum
- Kerner, Hans-Jürgen; Koch-Arzberger, Claudia; Bott, Klaus; Reich, Kerstin                      Rückfallgefährdete Sexualstraftäter in Hessen, Band 3, 2011, Wiesbaden
- Köhler, Denis                      Psychische Störungen bei jungen Straftätern, 2004, Kiel

Lamnek, Siegfried	Qualitative Sozialforschung-Lehrbuch, 4.Auflage 2005, Basel
Mayring, Philipp	Einführung in die Qualitative Sozialforschung, 5. Auflage 2002, Weinheim und Basel
Mayring, Philipp	Qualitative Inhaltsanalyse - Grundlagen und Techniken, 11. Auflage, 2010, Weinheim und Basel
Meyer, Heike	Der systematische Risikomanagementprozess in der Straffälligenhilfe: Möglichkeiten und Grenzen einer intensiven Betreuung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, 2010, Norderstedt
Obergfell-Fuchs, Joachim; Kury, Helmut	Verbrechensfurcht und Einstellung der Bevölkerung zu Kriminalität und deren Kontrolle In: Internationales Handbuch der Kriminologie - Besondere Probleme der Kriminologie, Hrsg.: Schneider, Band 2, 2009, Berlin
Obergfell-Fuchs, Joachim; Kury, Helmut	Rechtspsychologie – Forensische Grundlagen und Begutachtung, 2012, Stuttgart
Pauls, Helmut	Klinische Sozialarbeit Grundlagen und Methoden psycho-sozialer Behandlung, 2004, Weinheim und München
Popp, Andreas	Die Haftentlassenenankunftsdatei Sexualstraftäter (HEADS) der bayrischen Polizei – eine zuverlässige Ergänzung der Führungsaufsicht?, Masterarbeit, 2008, Ruhr-Universität Bochum
Salzmann, Christian	Rußlanddeutsche Vergewaltiger – Diplomarbeit zur Untersuchung von Vergewaltigungsdelikten bei Aussiedlern aus der ehemaligen UdSSR, 2004, Universität Leipzig
Schäfers, Bernhard	Einführung in die Hauptbegriffe der Soziologie, 7.Auflage 2008, Wiesbaden

- Schimank, Uwe Gruppen und Organisationen In: Lehrbuch der Soziologie, Hrsg.: Joas, Hans, 2001, Frankfurt/Main
- Steffes-enn, Rita Täter und Taten als Informationsquellen – Anamnese und Fallarbeit, 2010, Frankfurt
- Stoll, Eva Gefährlichkeitsdiagnostik in der Sozialen Arbeit? In: Neue Entwicklungen der forensischen Diagnostik in Psychologie, Psychiatrie und Sozialer Arbeit Hrsg.: Köhler, Denis, 2010, Frankfurt
- Urbaniok, Frank; End-rass; Rossegger; Borchard Interventionen bei Gewalt- und Sexualstraftätern – Risk-Management, Methoden und Konzepte der forensischen Therapie, 2012, Berlin

## **Selbständigkeitserklärung**

Hiermit versichere ich, Sonja Beutler geb. 21.04.1976, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst habe und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle wörtlich und sinngemäß übernommenen Zitate habe ich als solche kenntlich gemacht.

Es wurden weder Teile daraus, noch die ganze Arbeit an anderer Stelle veröffentlicht oder vorgelegt.

\_\_\_\_\_ (Ort, Datum) (Unterschrift)



## **Anlage**